Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Betriebsausschuss für die Betriebe „Abwasserbeseitigung„ und „Freizeitbad“ sowie Ausschuss für den Bauhof** am Donnerstag, dem 15.02.2024, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Multifunktionalen Sitzungsraum (MuFiSiSa), Bahnhofsplatz 8 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Fragestunde für Einwohner	
2	Neufassung der Entwässerungssatzung	**FB III/4909/2024**
3	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss–Stadt Hückeswagen	**FB III/4912/2024**
4	Neufassung der Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)	**FB III/4913/2024**
5	Wirtschaftsplan 2024 des Betriebes Abwasserbeseitigung	**FB I/4910/2024**
6	Wirtschaftsplan 2024 des Betriebes Freizeitbad	**FB IV/4898/2024**
7	Ausschreibung der Projektsteuerung für den Neubau des Hallenbades	**FB IV/4894/2024**
8	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1	Stellenübersicht 2024 des Betriebes Abwasserbeseitigung	**FB I/4911/2024**
2	Stellenübersicht 2024 des Betriebes Freizeitbad	**FB IV/4899/2024**
3	Mitteilungen und Anfragen	

Mit freundlichen Grüßen

Gesehen:

_____	_____
Brigitte Thiel	Bürgermeister o.V.i.A.

Mitgliederliste

des Betriebsausschusses für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof zur Sitzung am 15.02.2024
um 17:00 Uhr im Multifunktionalen Sitzungsraum (MuFiSiSa), Bahnhofsplatz 8.

Vorsitzende	
Thiel, Brigitte	FaB
Mitglieder	
Geßner, Utz	B 90/GRÜNE
Hecker, Oliver	SPD
Korczak, Thomas	CDU
Kuberg, Sebastian	CDU
Malecha, Friedhelm	CDU
Rüter, Manfred	CDU
Schmeisser, Lars	B 90/GRÜNE
von Polheim, Jörg	FDP
Wachs, Tobias	SPD
Wurth, Andreas	B 90/GRÜNE
Beratende Mitglieder	
Haanen, Helene-Charlotte	AfD
von der Verwaltung	
Garschagen, Michaela	
Müller, Sebastian	
Pannack, Thorsten	
Schröder, Andreas	
Schulz, Christian	
Weidlich, Antje	
Sachverständige	
Cosler, Thomas	IG Frühschwimmer
Gotter, Andreas	Stadtsportverband
Nebgen, Thomas	Bürgerbad

Ö 2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann

Vorlage

Datum: 29.01.2024
Vorlage FB III/4909/2024

TOP	Betreff **Neufassung der Entwässerungssatzung**

Beschlussentwurf:
Der Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt die Neufassung der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen rückwirkend zum 01.01.2024.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof	15.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Da nach der bevorstehenden Kanalnetzübertragung an den Wupperverband die Stadt kein eigenes und damit gemeindliches Kanalnetz mehr besitzt, sind die städtischen Satzungen zur Entwässerung zu ändern bzw. neu zu fassen.

Die Neufassung der Satzung ist dieser Vorlage zusätzlich im Änderungsmodus angefügt (Anlage 2), so dass sämtliche Änderungen erkennbar sind.

Die Änderungen / Neuerungen umfassen vor allem:

Im gesamten Satzungstext wird „Schloss-Stadt Hückeswagen“ durch „Stadt“ und die „gemeindliche Abwasseranlage“ durch die „öffentliche Abwasseranlage“ ausgetauscht. An allen Stellen, wo die Aufgaben an den Verband übertragen wurden, wird in der Satzung die Stadt durch den Wupperverband ersetzt oder ergänzt. Außerdem wird die Satzung an die aktuelle Gesetzeslage und die Mustersatzung vom Städte- und Gemeindebund angepasst und die angegebenen Rechtsverweise bei Änderungen entsprechend geändert.

Die Präambel wird auf das Wesentliche gekürzt. Es wird auf sämtliche Angaben zu den Veröffentlichungen der Gesetze, auf die verwiesen wird, verzichtet.

Die Stadt überträgt dem Wupperverband das wirtschaftliche Eigentum an dem Kanalnetz. Dies sowie das Aufgabenverhältnis zwischen der Stadt und dem Wupperverband wird umfassend in § 1 der Satzung geregelt.

In § 2 wurde zur besseren Lesbarkeit die Formatierung geändert.

Die Bestimmungen zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird entsprechend des Landeswassergesetzes nach Schmutz- und Regenwasser getrennt und in jeweils eigenen Paragraphen geregelt (§§ 9 und 10).

Die Erforderlichkeit des Einbaus von Kontrollschächten in § 13 wird verdeutlicht und genauer definiert.

Durch die Änderungen in Bezug auf Dichtheitsprüfungen ist der gesamte § 15 entsprechend den geltenden Vorschriften zu überarbeiten.

Abschließend wird § 21 Abs. 1 um Nummer 5 ergänzt. Da Verstöße in dem Bereich zu einem höhen Reinigungs- und ggf. auch Reparaturaufwand führen, wird zusätzlich der Absatz 4 eingefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Stefanie Heymann

Anlagen:
Anlage 1 Neufassung der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen
Anlage 2 Änderungsmodus der Neufassung der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen

Entwässerungssatzung
der Schloss-Stadt Hückeswagen vom xx.03.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) sowie der §§ 46 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am 05.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt ist nach § 46 Abs. 1 Satz 1 LWG verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 WHG zu beseitigen, soweit die Aufgaben der Abwasserbeseitigung nicht nach § 53 LWG NRW dem Wupperverband, zu dessen Verbandsgebiet die Schloss-Stadt gehört, obliegen oder ihm nach § 52 Abs. 2 LWG NRW übertragen worden sind.

(2) Die Stadt hat dem Wupperverband ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 LWG NRW mit dessen Zustimmung übertragen.

(3) Der Stadt obliegen für das Gemeindegebiet weiterhin folgende Aufgaben im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 5 und 6 LWG NRW:

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung,

6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(4) Die Stadt erlässt weiterhin die Entwässerungssatzung und ist damit auch zuständig für die Regelungen, Durchsetzung und Befreiung vom des Anschluss- und Benutzungszwang.

(5) Die Gebührenhoheit verbleibt weiterhin bei der Stadt.

(6) Zusammen mit der Übertragung der Aufgabe Sammeln und Fortleiten des Abwassers hat die Stadt dem Wupperverband auch das wirtschaftliche Eigentum und die Trägerschaft an der öffentlichen Einrichtung Abwasseranlage übertragen. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Wupperverband im Benehmen mit der Stadt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von dem Wupperverband selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Dazu gehören auch Anlagen, die von Dritten, hergestellt oder unterhalten werden, wenn sie der Stadt aufgrund ihrer Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung stehen und von ihr zu diesem Zweck genutzt werden und von ihr als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Grundstücks- bzw. Hausanschlussleitungen, auch wenn diese im öffentlichen Straßenraum liegen. Nachträglich durch den Anschlussnehmer hergestellte Anschlussstutzen werden nach ordnungsgemäßem Herstellungsnachweis (TV-Befahrung) in die öffentliche Abwasseranlage aufgenommen.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Nachblasstationen zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom Anschlussstutzen der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3
Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist.

Die Stadt kann den Anschluss in Abstimmung mit dem Wupperverband auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt kann nach Anhörung des Wupperverbandes den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt auf einen privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt oder der Wupperverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5
Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig einem Dritten zugewiesen ist (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW).

§ 6
Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7
Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen

3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle eingeleitet werden
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser
7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser
11. Grund-, Drainage-, Quell-, Bach-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist
12. Blut aus Schlachtungen
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können
15. Emulsionen von Mineralölprodukten, die insbesondere bei der Reinigung von Fahrzeugen jeglicher Art entstehen können
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte
17. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
18. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
19. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn es hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen den in Anlage 1 genannten Grenzwerten entspricht.

Die vorgenannten Anforderungen bzw. Grenzwerte sind am Übergabeschacht (Kontrollschacht am Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt und der Wupperverband können im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie können das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. Insbesondere darf Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- oder Garagenvorflächen anfällt, nicht auf die öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt und der Wupperverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit wiederrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

(9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8
Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der Wupperverband oder die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann die Stadt in Abstimmung mit dem Wupperverband eine Vorbehandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstige Behandlungsanlage anordnen, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt bzw. den Wupperverband eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein nachweislich geeignetes Feststoffrückhaltesystem geführt werden.

(4) Die Abscheider- oder sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann in Abstimmung mit dem Wupperverband darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer wird auf Antrag durch die Stadt in Abstimmung mit dem Wupperverband vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit soweit die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser und Nutzung des Niederschlagswassers

(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt

verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung / Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch dieses Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Menge des als Brauchwasser verwendeten und zu Schmutzwasser gewordenen Niederschlagswassers ist durch eine geeignete und geeichte Messeinrichtung zu erfassen. Der jeweilige Zählerstand ist der Stadt unaufgefordert jährlich bis spätestens 15.01.des Folgejahres mitzuteilen. Im Abstand von höchstens 6 Jahren ist die Messeinrichtung auf Kosten des Betreibers unaufgefordert von einer Fachfirma eichen zu lassen. Die Kosten für die Messeinrichtung sowie für deren ordnungsgemäße(n) Installation und Betrieb sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 12
Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Wird aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durchgeführt, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Anschlussleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und ggf. zu ändern und zu erneuern.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage (Druckleitung, Pumpenschacht und Druckpumpe) vorzulegen.

(3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13
Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte (DN 1000 mm) vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstück.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der hydraulischen Rückstauebene (Deckelhöhe des nächst höherliegenden Schachts der Kanalhaltung, an die angeschlossen wird) durch funktionstüchtige Rückstauschleifen (Pumpen) über die

Rückstauebene oder durch Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal (Kontrollschacht DN 1000 mm) auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachts ist unzulässig. Bei Einleitung in ein Trennsystem sind für Schmutz- und Regenwasser jeweils separate Kontrollschächte zu setzen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut war.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch.

(7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen führt ein von der Stadt beauftragter oder ein von ihr anerkannter Unternehmer auf Kosten des Grundstückseigentümers aus. Die Reinigung der Grundstücksanschlussleitung einschließlich der Beseitigung von Verstopfungen obliegt dem Anschlussnehmer.

(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(9) Bei unbilliger Härte können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.

(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14
Zustimmungs- / Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage zu gewährleisten. Der Antrag ist inhaltlich nach Vorgabe der Stadt zu gestalten und rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu stellen.

(2) Die Antragsunterlagen sind zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen sowie digital zu übermitteln.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt über die Fertigstellung der Anschlussleitung und der Kontrollschächte informiert wurde. Die Stadt behält sich eine separate Inaugenscheinnahme der Anlagen vor. Für die Besichtigung müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.

(4) Sollte nach Fertigstellung des Kanalanschlusses ein Falsch- bzw. Fehlanschluss festgestellt werden, ist dieser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, auf Kosten des Anschlussnehmers, umgehend umzubinden. Die der Stadt für die Ermittlung und nach Beseitigung des Fehlanschlusses zusätzlichen entstandenen Kosten, sind durch den Anschlussnehmer zu erstatten.

(5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu verschließen und mittels Bildaufnahme zu dokumentieren.

(6) Für Grundstücke, mit einer befestigten Fläche, die größer als 800 qm ist, ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986 T 100 zu erbringen.

§ 15
Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO

Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SüwVO Abw NRW) auf Verlagen vorzulegen.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16
Indirekteinleiterkataster

(1) Der Wupperverband führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem Wupperverband mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem Wupperverband Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17
Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18
Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt und dem Wupperverband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt und dem Wupperverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 dieser Satzung nicht entsprechen,

3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung zu Grunde liegenden Daten erheblich ändern,

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Die Bediensteten der Stadt, des Wupperverbandes sowie nachweislich von denen Beauftragte sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt bzw. dem Wupperverband zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19
Haftung

(1) Der Anschlussnehmer, der Nutzungsberechtigte und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder dem Wupperverband infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt und dem Wupperverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt und der Wupperverband haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haften auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die

vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20
Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Abs. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 7 Abs. 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 8 Abs. 3 kein geeignetes Feststoffrückhaltesystem betreibt.
6. § 9 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
7. § 9 Abs. 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
8. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
9. § 11 Abs. 2 die als Brauchwasser verwendete und zu Schmutzwasser gewordene Menge Niederschlagswasser nicht durch eine geeignete und geeichte Messeinrichtung erfasst und der Stadt unaufgefordert jährlich mitteilt.
10. § 12 Abs. 2 den Wartungsvertrag für die Druckpumpe nicht oder nicht rechtzeitig abschließt.
11. § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 4 die Kontroll- oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.
12. § 14 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
13. § 14 Abs. 3 vor Abnahme der Anschlussleitung und des Kontrollschachtes durch die Stadt die öffentliche Abwasseranlage benutzt.
14. § 14 Abs. 5 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

15. § 15 Abwasserleitungen nicht auf Dichtheit prüfen lässt.
16. § 16 Abs. 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
17. § 18 Abs. 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt oder des Wupperverbandes daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(4) Bei Verstößen gegen §§ 7 Abs. 2 und 3 sowie 8 Abs. 3 bzw. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 werden dem Anschlussnehmer zusätzlich die Kosten für Reinigung und ggf. notwendigen Umbau der öffentlichen Abwasseranlage auferlegt.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 18.12.2017 außer Kraft.

Anlage I

Liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis / Genehmigung für die Einleitung vor, dann gelten die darin festgelegten Werte anstelle der diesbezüglichen nachstehenden Richtwerte.

1) Allgemeine Parameter

Temperatur	35° Celsius
pH-Wert	6,0 - 10,0
Absetzbare Stoffe (nach ½-stündiger Absetzzeit)	10 ml/l
abfiltrierbare Stoffe	400 mg/l

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifte Öle und Fette)	100 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), gerechnet als Chlor	0,1 mg/l
Phenol-Index, wasserdampfflüchtig	50 mg/l
Organische halogenfreie Lösungsmittel	10 g/l als TOC

Farbstoffe dürfen nur in so niedriger Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes der mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

3) Metalle und Metalloide (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,1 mg/l
Barium (Ba)	2,0 mg/l
Blei (Pb)	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom (Cr)	0,5 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,1 mg/l
Cobalt (Co)	1,0 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
Silber (Ag)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	2,0 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l
Aluminium (Al), Eisen (Fe)	jeweils 10 mg/l

Mangan (Mn), Thallium (Tl), Vanadium (V) werden aufgeführt, da sie Bedeutung bei der Klärschlammverbrennung haben können. Die Grenzwerte richten sich nach den Genehmigungen der Verbrennungsanlage.

4) Weitere anorganische Stoffe

Gesamtstickstoff (N_{ges})	200 mg/l
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH_4–N + NH_3–N)	80 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO_2–N)	5 mg/l
Leicht freisetzbares Cyanid	0,2 mg/l
Sulfat (SO_4^{2-})	600 mg/l
Sulfid (S^{2-}) leicht freisetzbar	1 mg/l
Fluorid (F), gelöst	50 mg/l

Phosphor (P), gesamt	50 mg/l

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

CSB / BSB	< 4
CSB-Abbau nach 24 Stunden	mind.75 %
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l

Bestimmungsmethoden:

Die Bestimmung der Konzentrationen erfolgt analog der Untersuchungsverfahren zum aktuell gültigen DWA–Merkblatt 115, Teil 2, Anhang A.2 bzw. nach darin aufgeführten Methoden der Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV).

Entwässerungssatzung
der Schloss-Stadt Hückeswagen vom ~~18.12.2017~~xx.03.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) sowie der §§ 46 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am ~~15.12.2017~~05.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt ist nach § 46 Abs. 1 Satz 1 LWG verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 WHG zu beseitigen, soweit die Aufgaben der Abwasserbeseitigung nicht nach § 53 LWG NRW dem Wupperverband, zu dessen Verbandsgebiet die Schloss-Stadt gehört, obliegen oder ihm nach § 52 Abs. 2 LWG NRW übertragen worden sind.

(2) Die Stadt hat dem Wupperverband ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 LWG NRW mit dessen Zustimmung übertragen.

~~(1)~~(3) ~~Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst u.a. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Wupperverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören § 46 Abs. 1 LWG NRW insbesondere:~~ Der Stadt obliegen für das Gemeindegebiet weiterhin folgende Aufgaben im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 5 und 6 LWG NRW:

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

~~2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 LWG NRW,~~

~~3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlamms für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,~~

~~4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 56 LWG NRW,~~

~~5~~2. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung,

6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

~~(2)~~(4) Die Stadt erlässt weiterhin die Entwässerungssatzung und ist damit auch zuständig für die Regelungen, Durchsetzung und Befreiung vom des Anschluss- und Benutzungszwang. ~~stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung~~

~~oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.~~

~~(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.~~Die Gebührenhoheit verbleibt weiterhin bei der Stadt.

~~(3)~~(6) Zusammen mit der Übertragung der Aufgabe Sammeln und Fortleiten des Abwassers hat die Stadt dem Wupperverband auch das wirtschaftliche Eigentum und die Trägerschaft an der öffentlichen Einrichtung Abwasseranlage übertragen. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Wupperverband im Benehmen mit der Stadt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
   Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. **Schmutzwasser:**
   Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. **Niederschlagswasser:**
   Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. **Mischsystem:**
   Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

5. **Trennsystem:**
   Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
   a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von ~~der Stadt~~dem Wupperverband selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Dazu gehören auch Anlagen, die von Dritten~~, z.B. dem Wupperverband~~, hergestellt oder unterhalten werden, wenn sie der Stadt aufgrund ihrer Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung stehen und von ihr zu diesem Zweck genutzt werden und von ihr als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Grundstücks- bzw. Hausanschlussleitungen, auch wenn diese im öffentlichen Straßenraum liegen. Nachträglich durch den Anschlussnehmer hergestellte Anschlussstutzen werden nach ordnungsgemäßem Herstellungsnachweis (TV-Befahrung) in die öffentliche Abwasseranlage aufgenommen.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Nachblasstationen zur öffentlichen Abwasseranlage~~, nicht aber die Grundstücks- bzw. Hausanschlussleitungen und die Druckstationen (Pumpenschächte)~~.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom Anschlussstutzen der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem

Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3
Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss in Abstimmung mit dem Wupperverband auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt kann nach Anhörung des Wupperverbandes den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW ~~zur Übertragung der~~ Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt auf einen privaten Grundstückseigentümer übertragen hat~~erfüllt sind~~. ~~Auf Antrag der Stadt kann in Außengebieten die Abwasserbeseitigungspflicht auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen werden, wenn die Untere Wasserbehörde die Befreiung erteilt.~~ Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt oder der Wupperverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5
Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig einem Dritten zugewiesen ist (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW).

(3) ~~Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 49 Abs. 5 LWG NRW Gebrauch macht.~~

§ 6
Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht,

das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7
Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können~~;~~
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen~~;~~
3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene ~~gemeindliche~~ Einleitungsstelle eingeleitet werden~~;~~
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können~~;~~
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser~~;~~
7. Inhalte von Chemietoiletten~~;~~, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten~~;~~
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser~~;~~
11. Grund-, Drainage-, Quell-, Bach-~~, und~~ Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)~~;~~, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist
12. Blut aus Schlachtungen~~;~~
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann~~;~~
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können~~;~~
15. Emulsionen von Mineralölprodukten, die insbesondere bei der Reinigung von Fahrzeugen jeglicher Art entstehen können~~;~~
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte
17. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,

18. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
~~16.~~19. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn es hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen ~~mindestens den Anforderungen des Merkblattes M 115, Teil 2, „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie~~ den in Anlage 1 genannten Grenzwerten entspricht.

Die vorgenannten Anforderungen bzw. Grenzwerte sind am Übergabeschacht (Kontrollschacht am Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt und der Wupperverband ~~kann~~ können im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie ~~kann~~ können das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. Insbesondere darf Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- oder Garagenvorflächen anfällt, nicht auf die öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt und der Wupperverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit wiederrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

~~(7)~~(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

~~(8)~~(9) Die Stadt kann ~~auf Kosten des Indirekteinleiters~~ die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8
Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der Wupperverband oder die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann ~~von der~~ die Stadt in Abstimmung mit dem Wupperverband eine Vorbehandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstige Behandlungsanlage ~~angeordnet werden~~anordnen, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt bzw. den Wupperverband eine Pflicht zur ~~Vorbehandlung~~ Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst.

~~(2)~~(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein nachweislich geeignetes Feststoffrückhaltesystem geführt werden.

~~(3)~~(4) Die Abscheider- oder sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann in Abstimmung mit dem Wupperverband darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

~~(4)~~(5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 ~~und 3~~ dieser Satzung. ~~Darüber hinaus kann die Stadt eine unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne~~

~~Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet wird.~~

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer ~~kann~~ wird auf Antrag durch die Stadt in Abstimmung mit dem Wupperverband vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutz~~- oder Niederschlags~~wasser ganz oder teilweise befreit ~~werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutz- oder Niederschlagswasser besteht und insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist~~ soweit die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung. ~~Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutz- oder Niederschlagswasser lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.~~

§ 11
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser und Nutzung des Niederschlagswassers

(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung / Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch dieses Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Menge des als Brauchwasser verwendeten und zu Schmutzwasser gewordenen Niederschlagswassers ist durch eine geeignete und geeichte Messeinrichtung zu erfassen. Der jeweilige Zählerstand ist der Stadt unaufgefordert jährlich bis spätestens 15.01.des Folgejahres mitzuteilen. Im Abstand von höchstens 6 Jahren ist die Messeinrichtung auf Kosten des Betreibers unaufgefordert von einer Fachfirma eichen zu lassen. Die Kosten für die Messeinrichtung sowie für deren ordnungsgemäße(n) Installation und Betrieb sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 12
Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) ~~Führt die Stadt~~Wird aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durchgeführt, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Anschlussleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und ggf. zu ändern und zu erneuern. ~~Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachts, der Druckpumpe und der dazugehörigen Anschlussleitung trifft die Stadt.~~

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage (Druckleitung, Pumpenschacht und Druckpumpe) vorzulegen.

(3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13
Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte (DN 1000 mm) vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstück~~e~~.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der hydraulischen Rückstauebene (Deckelhöhe des nächst höherliegenden Schachts der Kanalhaltung, an die angeschlossen wird) durch funktionstüchtige Rückstauschleifen (Pumpen) über die Rückstauebene oder durch Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal (Kontrollschacht DN 1000 mm) auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert

oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachts ist unzulässig. Bei Einleitung in ein Trennsystem sind für Schmutz- und Regenwasser jeweils separate Kontrollschächte zu setzen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut war.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch.

(7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen führt ein von der Stadt beauftragter oder ein von ihr anerkannter Unternehmer auf Kosten des Grundstückseigentümers aus. Die Reinigung der Grundstücksanschlussleitung einschließlich der Beseitigung von Verstopfungen obliegt dem Anschlussnehmer.

(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(9) Bei unbilliger Härte können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.

(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14
Zustimmungs- / Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage zu gewährleisten. Der Antrag ist inhaltlich nach Vorgabe der Stadt zu gestalten und rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu stellen.

(2) Die Antragsunterlagen sind zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen sowie digital zu übermitteln.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt über die Fertigstellung der Anschlussleitung und der Kontrollschächte informiert wurde. Die Stadt behält sich eine separate Inaugenscheinnahme der Anlagen vor. Für die Besichtigung müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.

(4) Sollte nach Fertigstellung des Kanalanschlusses ein Falsch- bzw. Fehlanschluss festgestellt werden, ist dieser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, auf Kosten des Anschlussnehmers, umgehend umzubinden. Die der Stadt für die Ermittlung und nach Beseitigung des Fehlanschlusses zusätzlichen entstandenen Kosten, sind durch den Anschlussnehmer zu erstatten.

(5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die~~se verschließt die~~ Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu verschließen und mittels Bildaufnahme zu dokumentieren~~ des Anschlussnehmers~~.

~~(5)~~(6) Für Grundstücke, mit einer befestigten Fläche, die größer als 800 qm ist, ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986 T 100 zu erbringen.

§ 15
Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen~~Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen~~

~~(1) Neuerrichtete, erdverlegte und unzugängliche private Schmutz-, Mischwasserleitungen und Schächte sind vor Inbetriebnahme der Leitungen durch einen anerkannten Sachkundigen auf Dichtheit zu prüfen. Es gelten die Bestimmungen der DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung. Die Nachweise sind der Stadt auf Nachfrage vorzulegen.~~

~~(2) Bestehende, erdverlegte und unzugängliche private Schmutz-, Mischwasserleitungen und Schächte sind gemäß der SüwVO Abw. durch einen anerkannten Sachkundigen auf Dichtheit zu prüfen. Die Nachweise sind der Stadt auf Nachfrage vorzulegen.~~

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für

bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SüwVO Abw NRW) auf Verlagen vorzulegen.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16
Indirekteinleiterkataster

(1) ~~Die Stadt~~Der Wupperverband führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind ~~der Stadt~~dem Wupperverband mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter ~~der Stadt~~dem Wupperverband Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17
Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18
Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt und dem Wupperverband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt und dem Wupperverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 dieser Satzung nicht entsprechen,

3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung zu Grunde liegenden Daten erheblich ändern,

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Die Bediensteten der Stadt, des Wupperverbandes sowie nachweislich von denen Beauftragte sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der ~~gemeindlichen~~ Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt bzw. dem Wupperverband zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt~~der Verpflichteten sind zu beachten~~.

§ 19
Haftung

(1) Der Anschlussnehmer, der Nutzungsberechtigte und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder dem Wupperverband infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt und dem Wupperverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt und der Wupperverband haften~~t~~ nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haften~~t~~ auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20
Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Abs. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 7 Abs. 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

~~4.~~5. § 8 Abs. 3 kein geeignetes Feststoffrückhaltesystem betreibt.

~~5.~~6. § 9 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

~~6.~~7. § 9 Abs. 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

~~7.~~8. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.

~~8.~~9. § 11 Abs. 2 die als Brauchwasser verwendete und zu Schmutzwasser gewordene Menge Niederschlagswasser nicht durch eine geeignete und geeichte Messeinrichtung erfasst und der Stadt unaufgefordert jährlich mitteilt.

~~9.~~10. § 12 Abs. 2 den Wartungsvertrag für die Druckpumpe nicht oder nicht rechtzeitig abschließt.

~~10.~~11. § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 4 die Kontroll- oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.

~~11.~~12. § 14 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.

~~12.~~13. § 14 Abs. 3 vor Abnahme der Anschlussleitung und des Kontrollschachtes durch die Stadt die öffentliche Abwasseranlage benutzt.

~~13.~~14. § 14 Abs. ~~4~~ 5 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

~~14.~~15. § 15 Abwasserleitungen nicht auf Dichtheit prüfen lässt.

~~15.~~16. § 16 Abs. 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine

oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

~~16.~~17. § 18 Abs. 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt oder des Wupperverbandes daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß ~~§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG~~ § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu ~~1~~50.000,00 EUR geahndet werden.

~~(3)~~(4) Bei Verstößen gegen §§ 7 Abs. 2 und 3 sowie 8 Abs. 3 bzw. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 werden dem Anschlussnehmer zusätzlich die Kosten für Reinigung und ggf. notwendigen Umbau der öffentlichen Abwasseranlage auferlegt.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.~~2018~~ 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom ~~25.11.2008~~18.12.2017 außer Kraft.

Anlage I

Liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis / Genehmigung für die Einleitung vor, dann gelten die darin festgelegten Werte anstelle der diesbezüglichen nachstehenden Richtwerte.

1) Allgemeine Parameter

Temperatur	35° Celsius
pH-Wert	6,0 - 10,0
Absetzbare Stoffe (nach ½-stündiger Absetzzeit)	10 ml/l
abfiltrierbare Stoffe	400 mg/l

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifte Öle und Fette)	100 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), gerechnet als Chlor	0,1 mg/l
Phenol-Index, wasserdampfflüchtig	50 mg/l
Organische halogenfreie Lösungsmittel	10 g/l als TOC

Farbstoffe dürfen nur in so niedriger Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes der mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

3) Metalle und Metalloide (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,1 mg/l
Barium (Ba)	2,0 mg/l
Blei (Pb)	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom (Cr)	0,5 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,1 mg/l
Cobalt (Co)	1,0 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
Silber (Ag)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	2,0 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l
Aluminium (Al), Eisen (Fe)	jeweils 10 mg/l

Mangan (Mn), Thallium (Tl), Vanadium (V) werden aufgeführt, da sie Bedeutung bei der Klärschlammverbrennung haben können. Die Grenzwerte richten sich nach den Genehmigungen der Verbrennungsanlage.

4) Weitere anorganische Stoffe

Gesamtstickstoff (N_{ges})	200 mg/l
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH_4–N + NH_3–N)	80 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO_2–N)	5 mg/l
Leicht freisetzbares Cyanid	0,2 mg/l
Sulfat (SO_4^{2-})	600 mg/l
Sulfid (S^{2-}) leicht freisetzbar	1 mg/l
Fluorid (F), gelöst	50 mg/l

Phosphor (P), gesamt	50 mg/l

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

CSB / BSB	< 4
CSB-Abbau nach 24 Stunden	mind.75 %
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l

Bestimmungsmethoden:

Die Bestimmung der Konzentrationen erfolgt analog der Untersuchungsverfahren zum aktuell gültigen DWA–Merkblatt 115, Teil 2, Anhang A.2 bzw. nach darin aufgeführten Methoden der Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV).

Ö 3

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann

Vorlage

Datum: 29.01.2024
Vorlage FB III/4912/2024

TOP	Betreff **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen**

Beschlussentwurf:
Der Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen rückwirkend zum 01.01.2024.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof	15.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Da nach der Kanalnetzübertragung an den Wupperverband die Stadt kein eigenes und damit gemeindliches Kanalnetz mehr besitzt, sind die städtischen Satzungen zur Entwässerung zu ändern bzw. neu zu fassen.

Die Neufassung der Satzung ist dieser Vorlage zusätzlich im Änderungsmodus angefügt (Anlage 2), so dass sämtliche Änderungen erkennbar sind.

Die Änderungen / Neuerungen umfassen vor allem:

Die Satzung wird umbenannt. Zum einen fallen die Kanalanschlussbeiträge weg, zum anderen werden die Gruben separiert. Außerdem wird künftig auf die Abschnitte verzichtet.

In der Präambel werden die Rechtsvorschriften aktualisiert, außerdem wird die Erklärung zur Kanalnetzübertragung aufgenommen.

Im gesamten Satzungstext wird „Schloss-Stadt Hückeswagen“ durch „Stadt“ und die „gemeindliche Abwasseranlage“ durch die „öffentliche Abwasseranlage“ ausgetauscht. An allen Stellen, wo die Aufgaben an den Verband übertragen wurden, wird in der Satzung die Stadt durch den Wupperverband ersetzt oder ergänzt. Außerdem wird die Satzung an die aktuelle Gesetzeslage und die Mustersatzung vom Städte- und Gemeindebund angepasst und die angegebenen Rechtsverweise bei Änderungen entsprechend geändert.

Gebührensätze werden nicht mehr insgesamt im § 11 der Satzung aufgeführt, sondern den jeweiligen Paragraphen zu den Gebühren hinzugefügt.

Aufgrund der Übertragung können keine Kanalanschlussbeiträge mehr erhoben werden. Investitionen in das Kanalnetz werden von da an ebenfalls über die Gebühren finanziert. Um dem Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung zu entsprechen, ist eine differenzierte Gebühr zu erheben. Grundstücke, die bereits an den Kanal angeschlossen sind und deren Beitragspflicht bereits abgegolten ist, zahlen eine geringere Gebühr. Hierfür werden der § 3 Abs. 1 um die Definitionen für Alt- und Neuanschlussnehmern und § 4 um die Absätze 8 und 9 ergänzt.

Der gesamte Teil, der die Kanalanschlussbeiträge umfasst, wird ersatzlos gestrichen. Zusätzlich werden die Absätze zu Zwangs- und Rechtsmitteln ersatzlos gestrichen. Die Ausführungen sind in der Satzung nicht nötig, da die Regeln unabhängig gelten und entsprechend anzuwenden sind.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	**I**	**III**	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Stefanie Heymann

Anlagen:
Anlage 1 Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung
Anlage 2 Änderungsmodus der Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss–Stadt Hückeswagen vom 05.03.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und der §§ 54 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) sowie des Nordrheinwestfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am 05.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt hat dem Wupperverband ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 LWG NRW mit dessen Zustimmung übertragen. Gleichzeitig hat sie dem Wupperverband die Inhaberschaft an der öffentlichen Abwasseranlage Kanalnetz übertragen. Der Wupperverband führt die Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung und zieht die Stadt dafür gem. §§ 25 ff. des Gesetzes über den Wupperverband zu Mitgliedbeiträgen heran. Zur Erfüllung derjenigen Aufgaben, die der Stadt nach § 46 LWG NRW im Rahmen der Abwasserbeseitigung weiterhin obliegen, stellt sie die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zu Verfügung.

Für die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 46 Absatz 1 Nr. 5 LWG NRW) betreibt die Stadt weiterhin eine eigene öffentliche Einrichtung gem. Satzung der Stadt Hückeswagen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung).

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren.

(2) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2 Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW (Benutzungsgebühren) sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW und § 52 Abs. 2 Satz 8 LWG NRW (Umlagegebühren).

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen

erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebührenpflichtige, deren Grundstücke bereits vor dem 31.12.2023 über einen Kanalanschluss verfügt haben und die bereits einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben, werden als Altanschlussnehmer bezeichnet. Die übrigen Gebührenpflichtigen werden als Neuanschlussnehmer bezeichnet.

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

(4) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben werden eine Ausfuhrgebühr und eine Schmutzwassergebühr erhoben (§ 11).

a) Die Ausfuhrgebühr deckt den Aufwand für das Entsorgungsunternehmen; sie wird bei Kleinkläranlagen nach der abgefahrenen Menge Klärschlamm in m³ und bei abflusslosen Gruben nach der ausgepumpten und abgefahrenen Menge der Inhaltsstoffe pro m³ bemessen.

b) Die Schmutzwassergebühr deckt den Aufwand für die fachgerechte Behandlung in den Betriebseinrichtungen des Wupperverbandes sowie anteilige Verwaltungskosten. Sie wird nach dem Frischwassermaßstab (§ 4) bemessen.

(5) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW vom Wupperverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Abwassergebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG NRW anrechnungsfähige Verbandslast.

(6) Die Kleineinleiterabgabe (§ 2 Abs. 3) bemisst sich nach der verbrauchten Frischwassermenge und beinhaltet die vom Land festgesetzte Abgabe sowie anteilige Verwaltungskosten (§ 11 Abs. 6).

§ 4 Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4),

abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Die Ablesung erfolgt einmal jährlich durch das Versorgungsunternehmen. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwund-mengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

(6) Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1 des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(7) Frischwasser, welches zum Befüllen von Schwimmbecken / Schwimmteichen verwendet wurde, ist vom Frischwasserabzug (Wasserschwundmenge) ausgeschlossen. Es ist i.S.v. § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Schmutzwasser zu entsorgen.

(8) Die Gebühr für Neuanschlussnehmerbeträgt jährlich 4,12 € je Kubikmeter.

(9) Die Gebühr für Altanschlussnehmer beträgt jährlich 3,99 € je Kubikmeter.

(10) Für Gebührenpflichtige, die vom Wupperverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG NRW um die Verbandslasten in Höhe von 1,88 € je Kubikmeter.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden

abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt Hückeswagen zugegangen ist.

(4) Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebaute und/oder befestigte Fläche 0,77 €.

(5) Eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen (Ökopflaster, Rasengittersteine, Pflaster mit einem Fugenanteil von mind. 20 % und lückenlose Gründächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm) werden aufgrund des geringeren Niederschlagswasserabflusses von diesen Flächen mit 50 % ihres Flächenwertes bei der Gebührenveranlagung herangezogen. Voraussetzung für die Anerkennung als Ökopflaster ist, dass der Grundstückseigentümer die fachgerechte Verlegung sowie die entsprechende Wasserdurchlässigkeit des Pflasters durch Herstellerangaben nachweist.

(6) Bebaute (überbaute) oder befestigte Flächen, die in Versickerungsanlagen, Brauchwasser- oder Niederschlagswassernutzungsanlagen entwässern, die keine Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage haben (auch nicht über einen Notüberlauf), werden bei der Gebührenveranlagung nicht berücksichtigt. Vorgenannte Flächen, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind (z.B. durch einen Notüberlauf), werden bei der Gebührenveranlagung mit 75 % ihres Flächenwertes herangezogen. Diese Regelung wird nur für Brauchwasser- oder Niederschlags-wassernutzungsanlagen angewandt, die

mindestens 2,5 Kubikmeter Fassungsvermögen aufweisen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Wäsche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen.

(7) Sind mehrere Reduzierungsmaßstäbe anzuwenden, gilt lediglich der höhere als Abzugswert.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(4) Veranlagungszeitraum für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

a) der Grundstückseigentümer
b) wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte
c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt oder des Wupperverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Abschlagszahlungen

Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von ¼ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Abschlagszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11 Gebührensätze

(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben werden eine Ausfuhrgebühr und eine Schmutzwassergebühr erhoben (§ 3 Abs. 4).

(2) Die Ausfuhrgebühr bemisst sich nach der abgefahrenen Menge Klärschlamm bzw. der Menge ausgepumpter und abgefahrener Inhaltsstoffe und beträgt für:

a) Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und vollbiologischen Kleinkläranlagen 42,00 € je Kubikmeter.
b) Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben 42,00 € je Kubikmeter.

(3) Die Schmutzwassergebühr wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Die Regelungen des § 4 Absätze 2 bis 7 gelten hier entsprechend. Die Gebühr beträgt

a) bei vollbiologischen Kleinkläranlagen 1,51 € je Kubikmeter
b) bei Kleinkläranlagen 3,20 € je Kubikmeter
c) bei abflusslosen Gruben 2,56 € je Kubikmeter.

(4) Die Gebührenpflicht nach Absatz 2 und 3 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

(5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Gebühr für Kleineinleiter im Sinne von § 2 Abs. 3 bemisst sich nach der verbrauchten Frischwassermenge. Sie beträgt 0,65 € für jeden verbrauchten Kubikmeter Frischwasser. Die Regelungen des § 4 Absätze 2 bis 7 gelten hier entsprechend.

§ 12 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.

(3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 13 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 14 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 15 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 16 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 17 Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt oder des Wupperverbands das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 18 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren Gebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss–Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015 mit allen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Satzung

über die Erhebung von Abwassergebühren, ~~Kanalanschlussbeiträgen~~ Gebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss–Stadt Hückeswagen vom ~~21.12.2015~~05.03.2024

~~**In der Fassung des 6. Nachtrags vom 20.12.2022, gültig ab 01.01.2023**~~

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474)~~, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 ~~bis 8~~ und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ~~vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687)~~ und der §§ ~~53 c, 65~~54 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.)~~sowie des Nordrheinwestfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am ~~18.12.2015~~05.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt hat dem Wupperverband ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 LWG NRW mit dessen Zustimmung übertragen. Gleichzeitig hat sie dem Wupperverband die Inhaberschaft an der öffentlichen Abwasseranlage Kanalnetz übertragen. Der Wupperverband führt die Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung und zieht die Stadt dafür gem. §§ 25 ff. des Gesetzes über den Wupperverband zu Mitgliedbeiträgen heran. Zur Erfüllung derjenigen Aufgaben, die der Stadt nach § 46 LWG NRW im Rahmen der Abwasserbeseitigung weiterhin obliegen, stellt sie die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zu Verfügung.

Für die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 46 Absatz 1 Nr. 5 LWG NRW) betreibt die Stadt weiterhin eine eigene öffentliche Einrichtung gem. Satzung der Stadt Hückeswagen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung).

~~1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung~~

§ 1 Finanzierung der ~~gemeindlichen~~öffentlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der ~~gemeindlichen~~öffentlichen Abwasseranlage erhebt die ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ Abwassergebühren ~~und Kanalanschlussbeiträge~~.

~~(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 28.11.2013 stellt die Schloss-Stadt Hückeswagen zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).~~

~~(3)~~(2)Die ~~gemeindlichen~~öffentliche Abwasseranlage~~n~~ ~~bilden~~ bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die ~~auch~~ bei der Bemessung der ~~Kanalanschlussbeiträge und~~ Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

~~2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen~~

§ 2 Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der ~~gemeindlichen~~ öffentlichen Abwasseranlage erhebt die ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § ~~53 c~~54 LWG NRW Abwassergebühren ~~(Benutzungsgebühren)~~ zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW (Benutzungsgebühren) sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW und § 52 Abs. 2 Satz 8 LWG NRW (Umlagegebühren).

(2) In die Abwassergebühr wird nach § ~~65 LWG~~2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ (§ ~~65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG~~2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ ~~65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG~~2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ umgelegt wird (§ ~~65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG~~2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ ~~65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2~~2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § ~~64 Abs.1 Satz 1 LWG~~1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 60 WHG und § ~~57~~ 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

(1) Die ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser ~~(Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).~~Gebührenpflichtige, deren Grundstücke bereits vor dem 31.12.2023 über einen Kanalanschluss verfügt haben und die bereits einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben, werden als Altanschlussnehmer bezeichnet. Die übrigen Gebührenpflichtigen werden als Neuanschlussnehmer bezeichnet.

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die ~~gemeindliche~~ öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

(4) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben werden eine Ausfuhrgebühr und eine Schmutzwassergebühr erhoben (§ 11).

a) Die Ausfuhrgebühr deckt den Aufwand für das Entsorgungsunternehmen; sie wird bei Kleinkläranlagen nach der abgefahrenen Menge Klärschlamm in m³ und bei abflusslosen Gruben nach der ausgepumpten und abgefahrenen Menge der Inhaltsstoffe pro m³ bemessen.

b) Die Schmutzwassergebühr deckt den Aufwand für die fachgerechte Behandlung in den Betriebseinrichtungen des Wupperverbandes sowie anteilige Verwaltungskosten. Sie wird nach dem Frischwassermaßstab (§ 4) bemessen.

(5) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW vom Wupperverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Abwassergebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG NRW anrechnungsfähige Verbandslast.

(6) Die Kleineinleiterabgabe (§ 2 Abs. 3) bemisst sich nach der verbrauchten Frischwassermenge und beinhaltet die vom Land festgesetzte Abgabe sowie anteilige Verwaltungskosten (§ 11 Abs. 6).

§ 4 Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die ~~gemeindliche~~ öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Die Ablesung erfolgt einmal jährlich durch das Versorgungsunternehmen. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwund-mengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO)alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder ~~gemäß den Bestimmungen der Bundes-Eichordnung~~ durch einen neuen~~, geeichten~~ Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der ~~gemeindlichen~~öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein,

der ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

(6) Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1 des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(7) Frischwasser, welches zum Befüllen von Schwimmbecken / Schwimmteichen verwendet wurde, ist vom Frischwasserabzug (Wasserschwundmenge) ausgeschlossen. Es ist i.S.v. § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Schmutzwasser zu entsorgen.

(8) Die Gebühr für Neuanschlussnehmerbeträgt jährlich 4,12 € je Kubikmeter.

(9) Die Gebühr für Altanschlussnehmer beträgt jährlich 3,99 € je Kubikmeter.

~~(7)~~(10) Für Gebührenpflichtige, die vom Wupperverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG NRW um die Verbandslasten in Höhe von 1,88 € je Kubikmeter.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die ~~gemeindliche~~ öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die ~~gemeindliche~~ öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen

für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der ~~Schloss~~ Stadt Hückeswagen zugegangen ist.

~~(3)~~(4) Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebaute und/oder befestigte Fläche 0,77 €.

~~(4)~~(5) Eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen (Ökopflaster, Rasengittersteine, Pflaster mit einem Fugenanteil von mind. 20 % und lückenlose Gründächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm) werden aufgrund des geringeren Niederschlagswasserabflusses von diesen Flächen mit 50 % ihres Flächenwertes bei der Gebührenveranlagung herangezogen. Voraussetzung für die Anerkennung als Ökopflaster ist, dass der Grundstückseigentümer die fachgerechte Verlegung sowie die entsprechende Wasserdurchlässigkeit des Pflasters durch Herstellerangaben nachweist.

~~(5)~~(6)Bebaute (überbaute) oder befestigte Flächen, die in Versickerungsanlagen, Brauchwasser- oder Niederschlagswassernutzungsanlagen entwässern, die keine Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage haben (auch nicht über einen Notüberlauf), werden bei der Gebührenveranlagung nicht berücksichtigt. Vorgenannte Flächen, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind (z.B. durch einen Notüberlauf), werden bei der Gebührenveranlagung mit 75 % ihres Flächenwertes herangezogen. Diese Regelung wird nur für Brauchwasser- oder Niederschlags-wassernutzungsanlagen angewandt, die mindestens 2,5 Kubikmeter Fassungsvermögen aufweisen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Wäsche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf

der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen.

~~(6)~~(7) Sind mehrere Reduzierungsmaßstäbe anzuwenden, gilt lediglich der höhere als Abzugswert.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

~~(3)~~(4) Veranlagungszeitraum für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

a) der Grundstückseigentümer
b) wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte
c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der ~~Schloss~~ Stadt oder des Wupperverbandes ~~Hückeswagen~~ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Abschlagszahlungen

Die ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von ¼ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und ~~Vorauszahlungen~~ Abschlagszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11 Gebührensätze

(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben werden eine Ausfuhrgebühr und eine Schmutzwassergebühr erhoben (§ 3 Abs. 4).

(2) Die Ausfuhrgebühr bemisst sich nach der abgefahrenen Menge Klärschlamm bzw. der Menge ausgepumpter und abgefahrener Inhaltsstoffe und beträgt für:

a) Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und vollbiologischen Kleinkläranlagen 42,00 € je Kubikmeter.
b) Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben 42,00 € je Kubikmeter.

(3) Die Schmutzwassergebühr wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Die Regelungen des § 4 Absätze 2 bis 7 gelten hier entsprechend. Die Gebühr beträgt

a) bei vollbiologischen Kleinkläranlagen 1,51 € je Kubikmeter
b) bei Kleinkläranlagen 3,20 € je Kubikmeter
c) bei abflusslosen Gruben 2,56 € je Kubikmeter.

(4) Die Gebührenpflicht nach Absatz 2 und 3 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

(5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Gebühr für Kleineinleiter im Sinne von § 2 Abs. 3 bemisst sich nach der verbrauchten Frischwassermenge. Sie beträgt 0,65 € für jeden verbrauchten Kubikmeter Frischwasser. Die Regelungen des § 4 Absätze 2 bis 7 gelten hier entsprechend.

~~(1) Schmutzwasser für Kanalbenutzer:~~

~~Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 4,05 €.~~

~~(2) Niederschlagswasser (Kanal- oder öffentliche Versickerungsanlage):~~

~~Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 0,90 €. Reduzierte Gebührensätze sind in § 5 beschrieben.~~

~~(3) Gebührensätze für nicht an das Kanalnetz angeschlossene Grundstücke (§ 3 Abs. 4):~~

~~a) Ausfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und vollbiologischen Kleinkläranlagen:~~
~~Die Gebühr beträgt 41,00 € für jeden abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm. Die Gebührenpflicht entsteht abweichend von § 6 mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.~~

~~b) Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben:~~
~~Die Gebühr beträgt 41,00 € für jeden ausgepumpten und abgefahrenen Kubikmeter. Die Gebührenpflicht entsteht abweichend von § 6 mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.~~

~~c) Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben:~~
~~Die Gebühr beträgt je verbrauchten Kubikmeter Frischwasser:~~
~~bei vollbiologischen Kleinkläranlagen 1,44 €~~
~~bei Kleinkläranlagen 3,15 €~~
~~bei abflusslosen Gruben 2,51 €.~~

~~(4) Kleineinleiter:~~

~~Die Gebühr beträgt 0,65 €/m³ verbrauchtes Frischwasser.~~

~~(5) Verringerter Gebührensatz für Wupperverbandsmitglieder:~~

~~Die anrechnungsfähigen Verbandslasten werden auf 1,55 €/m³ Schmutzwasser festgesetzt. Die Ermäßigung erfolgt jedoch höchstens bis zur Höhe des tatsächlich entrichteten Betrages an den Wupperverband.~~

~~3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen~~

~~§ 12 Kanalanschlussbeitrag~~

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Schloss-Stadt Hückeswagen einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Schloss-Stadt Hückeswagen für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 13 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss
   a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

   b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B.im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Schloss-Stadt Hückeswagen zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B.im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Schloss-Stadt Hückeswagen betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 14 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,00
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25
bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,50
bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75
bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:	2,00

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 13 Abs. 4 dieser Satzung enthalten sind, ist maßgebend:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungs-

plan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 15 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt 7,35 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:

a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 65,71 % des Beitrags;

b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 34,29 % des Beitrags;

c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser anteilig von b) entsprechend dem Verhältnis des der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Niederschlagswassers zu dem auf dem Grundstück zu versickernden Niederschlagswasser. Sofern sich dieses Verhältnis ändert, erfolgt eine Nachveranlagung auf Grund der geänderten Gegebenheiten.

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 16 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 17 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

~~**§ 18 Fälligkeit der Beitragsschuld**~~

~~(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.~~

~~(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.~~

~~4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen~~

§ ~~19~~ 12 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die ~~gemeindliche~~ öffentliche Abwasseranlage sind der ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.

(3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ ~~20~~ 13 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ ~~21~~ 14 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ ~~22~~ 15 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ~~so tritt an die Stelle des Eigentümers~~ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

(2) Mehrere ~~Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte~~Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ ~~23~~ 16 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

~~5. Abschnitt: Schlussbestimmungen~~

§ ~~24~~ 17 Auskunftspflichten

(1) Die ~~Beitrags- und~~ Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ oder des Wupperverbands das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die ~~Schloss~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des ~~Beitrags- und~~ Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ ~~25~~ 18 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die ~~Kanalanschlussbeiträge,~~ Abwassergebühren Gebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

~~**§ 26 Zwangsmittel**~~

~~Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.~~

~~**§ 27 Rechtsmittel**~~

~~Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.~~

§ ~~28~~ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.~~2016~~ 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss–Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015~~Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 23.12.2008~~ mit allen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Ö 4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann

Vorlage

Datum: 29.01.2024
Vorlage FB III/4913/2024

TOP	Betreff **Neufassung der Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)**

Beschlussentwurf:
Der Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt die Neufassung der Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) rückwirkend zum 01.01.2024.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof	15.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Da sich in der Bundes- und Landesgesetzgebung im Bereich des Entwässerungsrechts in den letzten Jahren vieles verändert hat, ist sowohl die Präambel als auch die gesamte Satzung an die aktuellen Rechtsvorschriften und die aktuelle Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes anzupassen.

Die Präambel wird auf das Wesentliche gekürzt. Es wird auf sämtliche Angaben zu den Veröffentlichungen der Gesetze, auf die verwiesen wird, verzichtet.

Die Neufassung der Satzung ist dieser Vorlage zusätzlich im Änderungsmodus angefügt (Anlage 2), so dass sämtliche Änderungen erkennbar sind.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	**I**	**III**	
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Stefanie Heymann

Anlagen:
Anlage 1 Neufassung der Ausfuhrsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen
Anlage 2 Änderungsmodus der Neufassung der Ausfuhrsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen

Satzung

der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) vom xx.03.2024

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen , der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG), des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) , der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 05.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und unschädlichen Abwasserbeseitigung die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Absatz 5 Satz 2 LWG auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3
Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das auf Grund seiner Inhaltsstoffe:

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt, gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftige Personal verletzt, gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
5. die Reinigungsprozesse der öffentlichen Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und

immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5
Ausführung, Betrieb, Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Absatzes 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 6
Durchführung der Entsorgung

(1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen, erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlammspeicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Bei Kleinkläranlagen, die hinsichtlich Ausführung oder Grubengröße nicht der DIN 4261 in der gültigen Fassung entsprechen, erfolgt eine häufigere Entleerung aufgrund einer auf den Bedarf bezogenen Festsetzung durch die Stadt. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Die Entsorgung der vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgt nur auf Veranlassung des Wartungsunternehmens, jedoch mindestens alle fünf Jahre. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch ein Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen.

(3) Die Entsorgung der abflusslosen Gruben erfolgt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Entleerungshäufigkeit wird durch die Stadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt. Ein Abfuhrbedarf ist spätestens dann gegeben, wenn die Grube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

(4) Die Entsorgung ist rechtzeitig schriftlich oder mündlich bei der Stadt zu beantragen. Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt (Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung).

(6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(8) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7
Anmelde- und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8
Überwachung der Grundstückentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren.

(2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

(3) Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.

(4) Nach Aufforderung durch die Stadt bzw. der Unteren Wasserbehörde sind festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage und Hindernisse, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Grundstückseigentümer innerhalb der ihm gesetzten Frist zu beseitigen.

§ 9
Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2020 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SüwVO Abw NRW 2020. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10
Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz dieser verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11
Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Entsorgung der Grubeninhalte in den Kläranlagen des Wupperverbandes zu zahlenden Verbandsbeiträge Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen.

§ 12
Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6, 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigten des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an den Grundstückseigentümer gerichtet sind.

§ 13
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Abwasser / Stoffe einleitet, das / die nicht den Anforderungen des § 3 entspricht / entsprechen
b) entgegen § 4 Abs. 1 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt
c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechend baut, betreibt, unterhält oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt
d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt
e) entgegen § 6 Abs. 5 die Zugänglichkeit bzw. Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage nicht gewährleistet
f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt
g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt bzw. Auskünfte verweigert
h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt
i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet
j) entgegen § 8 Abs. 3 den ordnungsgemäßen Betrieb und die Entsorgung der Anlage behindert
k) entgegen § 8 Abs. 4 festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt
l) entgegen § 9 Abs. 2 und 5 die Zustands- und Funktionsprüfung nicht durch anerkannte Sachkundige nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen lässt
m) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) vom 26.07.2007 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Satzung

der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) vom ~~26.06.2007~~xx.03.2024

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) ~~, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG), ~~sowie der §§ 51 ff.~~des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) ~~, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am ~~11.06.2007~~05.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und unschädlichen Abwasserbeseitigung die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. ~~Die Behandlung der Anlageninhalte wird vom Wupperverband auf deren Anlagen auf Grund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.~~

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden

Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § ~~53~~ 49 Absatz ~~4~~ 5 Satz 2 LWG auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3
Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das auf Grund seiner Inhaltsstoffe:

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt, gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftige Personal verletzt, gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
5. die Reinigungsprozesse der öffentlichen Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § ~~51~~ 49 Absatz ~~2~~ 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im

Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5
Ausführung, Betrieb, Unterhaltung ~~bzw. Stilllegung~~ der Grundstücksentwässerungsanlage

~~(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten bzw. still zu legen.~~

~~(2)~~(1) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

~~(3)~~(2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Absatzes ~~2~~ 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten~~ und bei festgestellten Mängeln in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen~~.

§ 6
Durchführung der Entsorgung

(1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen, ~~die gemäß der DIN 4261 in der gültigen Fassung errichtet wurden,~~ erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlammspeicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Bei Kleinkläranlagen, die hinsichtlich Ausführung oder Grubengröße nicht der DIN 4261 in der gültigen Fassung entsprechen, erfolgt eine häufigere Entleerung aufgrund einer auf den Bedarf bezogenen Festsetzung durch die Stadt. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Die Entsorgung der vollbiologischen Kleinkläranlagen ~~mit Abwasserbelüftung~~ erfolgt nur auf Veranlassung des Wartungsunternehmens, jedoch mindestens alle fünf Jahre. ~~Besteht kein Wartungsvertrag, veranlasst die Stadt eine einmalige Entsorgung pro Jahr.~~ Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch ein Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen.

~~(3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.~~

~~(4)~~(3) Die Entsorgung der abflusslosen Gruben erfolgt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Entleerungshäufigkeit wird durch die Stadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt. Ein Abfuhrbedarf ist spätestens dann gegeben, wenn die Grube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

~~(5)~~(4)

~~(6)~~ Die Entsorgung ist rechtzeitig schriftlich oder mündlich bei der Stadt zu beantragen. Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. ~~Der Grundstückseigentümer hat notwendige zusätzliche Entleerungen von Kleinkläranlagen, insbesondere wenn Herstellerhinweise und die DIN 4261 sowie bauordnungsrechtliche Auflagen dies erfordern, rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Für eine abflusslose Grube ist die Entleerung zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.~~

(5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt (Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung).

~~(7)~~(6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.~~Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.~~

(8) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7
Anmelde- und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8
Überwachung der Grundstückentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. ~~Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht nach § 53 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 LWG überzeugt sich die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Absatz 1 Satz 3 LWG Dritter bedienen.~~

~~(2) Der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ob der Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen ordnungsgemäß ist oder zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.~~

~~(3)~~(2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

~~(4)~~(3) Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.

~~(5)~~(4) Nach Aufforderung durch die Stadt bzw. der Unteren Wasserbehörde sind festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage und Hindernisse, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Grundstückseigentümer innerhalb der ihm gesetzten Frist zu beseitigen.

§ 9
Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2020 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SüwVO Abw NRW 2020. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10
Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter

freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz dieser verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ ~~10~~11
Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Entsorgung der Grubeninhalte in den Kläranlagen des Wupperverbandes zu zahlenden Verbandsbeiträge Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der ~~jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der~~ Schloss-Stadt Hückeswagen.

§ ~~11~~12
Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6, 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigten des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an den Grundstückseigentümer gerichtet sind ~~sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner~~.

§ ~~12~~13
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ ~~13~~14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Abwasser / Stoffe einleitet, das / die nicht den Anforderungen des § 3 entspricht / entsprechen,
b) entgegen § 4 Abs. 1 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechend baut, betreibt, unterhält ~~bzw. still legt~~ oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt,
~~c)~~d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt,
~~d)~~e) entgegen § ~~5~~ 6 Abs.~~atz~~ ~~2~~ 5 die Zugänglichkeit bzw. Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage nicht gewährleistet,
~~e)~~f) entgegen § 6 Abs.~~atz~~ ~~3~~ 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
~~f) entgegen § 6 Absatz 5 die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt,~~
g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt bzw. Auskünfte verweigert,
h) entgegen § 8 Abs.~~atz~~ ~~2~~ 1 den Zutritt nicht gewährt,
i) entgegen § 8 Abs.~~atz~~ ~~3~~ 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
j) entgegen § 8 Abs. 3 den ordnungsgemäßen Betrieb und die Entsorgung der Anlage behindert.
k) entgegen § 8 Abs. 4 festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt.
~~i)~~l) entgegen § 9 Abs. 2 und 5 die Zustands- und Funktionsprüfung nicht durch anerkannte Sachkundige nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen lässt.~~,~~
~~j)~~m) entgegen § ~~8~~ 9 Abs.~~atz~~ ~~5~~ 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt~~Mängel nicht beseitigt~~.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ ~~14~~15
~~In Kraft treten~~Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ~~am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung~~rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ~~bislang geltende~~ Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) vom 26.07.2007 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Ö 5

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Schulz

Vorlage

Datum: 29.01.2024
Vorlage FB I/4910/2024

TOP	Betreff **Wirtschaftsplan 2024 des Betriebes Abwasserbeseitigung**

Beschlussentwurf:
Der Betriebsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den Wirtschaftsplan 2024, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögens- bzw. Finanzplan und dem Investitionsprogramm besteht, in der vorliegenden Fassung.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof	15.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2024 des Betriebes Abwasserbeseitigung ist dem Haushaltsplanentwurf 2024 beigefügt und wurde am 15.12.2023 eingebracht.

Die Betriebsleitung wird den Entwurf des Wirtschaftsplanes in der Ausschusssitzung erläutern.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie dargestellt

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			

Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Christian Schulz

Anlagen:

Wirtschaftsplan Entwurf 2024

Ö 5

Wirtschaftsplan -Entwurf- 2024

Betrieb Abwasserbeseitigung
der Schloss-Stadt Hückeswagen

SCHLOSS-STADT
HÜCKESWAGEN
LEBEN & LIEBEN

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

im Erfolgs-/Ergebnisplan	in den Erträgen auf	67.359.766,00 €
	in den Aufwendungen	34.069.156,00 €
	Jahresüberschuss	33.290.610,00 €
im Vermögensplan	in Aktiva	62.247.355,00 €
	in Passiva	62.247.355,00 €

festgesetzt.

II. Kredite

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

III. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

IV. Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Erfolgsplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen

Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl.
			2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	Nr.
1.		**Umsatzerlöse**							
	432100	**Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte**	*3.888.585,98*	3.865.200,00	**3.587.700,00**	3.646.400,00	3.633.400,00	4.218.800,00	01
	437300	**Erträge aus der Auflösung passivierter Sonderposten**	137.739,16	126.640,99	**112.000,00**	102.000,00	102.000,00	102.000,00	02
	438100	**Erträge aus der Auflösung von Sonderposten f. Gebührenausgleich**	628.594,98	480.125,00	**538.000,00**	565.778,00	580.979,00	0,00	01
	544600	**Einstellungen / Zuschreibungen in Sonderposten f. Gebührenausgleich**	-904.519,69	0,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
		Zwischensumme	***3.750.400,43***	4.471.965,99	**4.237.700,00**	4.314.178,00	4.316.379,00	4.320.800,00	
2.		**Sonstige betriebliche Erträge**							
	431100	**Verwaltungsgebühren (Kanalanschlussgenehmigung)**	1.032,00	1.000,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	441200	**Mieten und Pachten**	1.446,77	1.200,00	**1.500,00**	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
	441900	**Sonst. privatrechtl. Leistungsentgelte (Erst. Hausanschlusskosten)**	0,00	500,00	**500,00**	500,00	500,00	500,00	
	442300	**Erstattungen von Kommunen (Personalkosten)**	0,00	0,00	**35.650,00**	35.350,00	35.050,00	34.750,00	03
	442400	**Erstattungen von Zweckverbänden**	66.313,20	32.620,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	444900	**andere sonst. kostenmindernde Erlöse**	1.773,16	0,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	451000	**Erträge aus Übertragung von Anlagevermögen**	0,00	0,00	**61.500.000,00**	0,00	0,00	0,00	04
	452200	**Vollstreckungsgebühren**	1.931,75	2.000,00	**2.000,00**	2.000,00	2.000,00	2.000,00	05
	452210	**Säumniszuschläge**	2.260,79	2.000,00	**2.300,00**	2.300,00	2.300,00	2.300,00	05
	452220	**Mahngebühren**	2.747,56	2.500,00	**2.800,00**	2.800,00	2.800,00	2.800,00	05
	452240	**Rücklastschriftgebühren**	98,54	200,00	**200,00**	200,00	200,00	200,00	05
	452700	**Schadenersatz**	0,00	5.000,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	458300	**Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen**	777,08	0,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	458410	**Barkassendifferenzen**	11,39	0,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
		Zwischensumme	***78.392,24***	47.020,00	**61.544.950,00**	44.650,00	44.350,00	44.050,00	

Erfolgsplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen

Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
			2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	
3.		**Materialaufwand**							
		a) für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe							
	522100	**Aufwendungen für Strom**	41.415,89	55.000,00	**60.000,00**	60.000,00	60.000,00	60.000,00	06
	522700	**Aufwendungen für Wasser**	2.395,70	2.800,00	**2.500,00**	2.500,00	2.500,00	2.500,00	
		b) für bezogene Leistungen							
	523100	**Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude usw.**	143.846,93	290.000,00	**150.000,00**	150.000,00	150.000,00	150.000,00	07
	523300	**Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und techn. Anlagen**	64.566,94	60.000,00	**45.000,00**	45.000,00	45.000,00	45.000,00	
	528908	**Leistungen Bauhof**	168.989,50	200.000,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	08
	529200	**Verbandsumlagen für Dienstleistungen**	1.055.882,00	1.073.500,00	**1.117.633,00**	1.120.000,00	1.120.000,00	1.120.000,00	09
		Sonderbeitrag KNÜ	0,00	0,00	**4.500.000,00**	4.500.000,00	4.500.000,00	4.500.000,00	10
	529902	**Unterhaltung Regenbecken Wupperverband**	296.070,00	321.000,00	**28.100,00**	28.100,00	28.100,00	28.100,00	11
	529920	**Kosten für Gutachten, Untersuchungen etc.**	12.942,33	25.000,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	529921	**Kosten der Grubenüberwachung**	0,00	2.500,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	529922	**Kosten der Grubenausfuhr**	53.442,90	70.000,00	**60.000,00**	60.000,00	60.000,00	60.000,00	12
	529923	**Reinigung Pumpwerke, Straßeneinläufe, Schächte**	20.661,99	25.000,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	529924	**Reinigung Kanalnetz (Kanalleitungen)**	23.906,14	35.000,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	529929	**Fernaugeuntersuchungen**	25.193,62	35.000,00	**25.000,00**	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
		Zwischensumme	***1.909.313,94***	2.194.800,00	**5.988.233,00**	5.990.600,00	5.990.600,00	5.990.600,00	

Erfolgsplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen

Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
			2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	
4.		**Personalaufwendungen**							
	501200	**Vergütungen Tarifbeschäftigte**	110.627,61	160.500,00	**58.500,00**	59.000,00	59.500,00	60.000,00	
	501210	**Leistungszulagen**	506,45	3.180,00	**1.000,00**	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
	501240	**Jahressonderzahlung**	6.507,73	9.650,00	**3.500,00**	3.500,00	3.500,00	3.500,00	
	502200	**Beiträge Versorgungskassen Tarifbeschäftigte**	9.117,22	14.050,00	**5.000,00**	5.000,00	5.000,00	5.000,00	
	503200	**Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Tarifbeschäftigte**	24.277,95	34.450,00	**12.400,00**	12.500,00	12.600,00	12.700,00	
	504200	**Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Tarifbeschäftigte**	0,00	450,00	**150,00**	150,00	150,00	150,00	
	507100	**Aufwendungen für Rückstellung für nicht genommenen Urlaub**	580,56	0,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	507200	**Aufwendungen für Rückstellung für Überstunden**	0,00	0,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	509100	**Pauschalierte Lohnsteuer**	20,13	600,00	**100,00**	100,00	100,00	100,00	
		Zwischensumme	***151.637,65***	222.880,00	**80.650,00**	81.250,00	81.850,00	82.450,00	13
5.		**Bilanzielle Abschreibung**	***963.519,53***	1.007.131,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	14

Erfolgsplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen

Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl.
			2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	Nr.
6.		**Sonstige betriebliche Aufwendungen**							
	525200	**Erstattungen an Land (Abwasserabgaben)**	6.224,57	9.000,00	**9.000,00**	9.000,00	9.000,00	9.000,00	
	525300	**Erstattungen an Kommunen/Overhead**	192.427,61	246.364,58	**201.073,00**	205.000,00	210.000,00	215.000,00	15
	525400	**Erstattungen ZV/SAP**	4.298,84	4.300,00	**5.000,00**	5.000,00	5.000,00	5.000,00	
	529901	**Kosten Kooperation Wupperverband**	27.577,00	28.000,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	529925	**Indirekteinleiter**	0,00	1.500,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	529926	**Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen**	0,00	1.000,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	529927	**Aufwendungen EDV, Datenbanken**	771,20	4.700,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	529928	**Abwasseruntersuchungen**	0,00	1.500,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	529930	**Kosten Veranlagungsverfahren BEW**	26.500,56	27.000,00	**27.000,00**	27.500,00	28.000,00	28.000,00	16
	529931	**Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept**	0,00	20.000,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	541200	**Aufwendungen für Aus- und Fortbildung**	0,00	2.500,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	541300	**Aufwendungen für übernommene Reisekosten**	0,00	200,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	541700	**Personalnebenaufwendungen**	0,00	100,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	542100	**Mieten, Pachten, Erbbauzins**	3.125,90	3.150,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	542310	**Bankgebühren**	1.699,61	2.000,00	**2.000,00**	2.000,00	2.000,00	2.000,00	
	542700	**Prüfung, Beratung, Rechtsschutz**	15.189,91	20.000,00	**20.000,00**	10.000,00	10.000,00	10.000,00	17
	543300	**Zeitungen und Fachliteratur**	497,77	500,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	543400	**Porto**	3.364,81	3.500,00	**3.500,00**	3.500,00	3.500,00	3.500,00	
	543500	**Telefon**	4.336,19	4.500,00	**4.500,00**	4.500,00	4.500,00	4.500,00	
	543900	**Sonstige Geschäftsaufwendungen**	0,00	1.500,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	

Erfolgsplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen

Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl.
			2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	Nr.
	544120	**Unfallversicherung**	424,55	400,00	**200,00**	200,00	200,00	200,00	
	544130	**Gebäudeversicherung**	175,39	250,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	544300	**Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen**	8.018,38	8.000,00	**8.000,00**	8.200,00	8.200,00	8.200,00	
	544500	**Verluste aus Abgang Anlagevermögen**	78.550,00	0,00	**27.500.000,00**	0,00	0,00	0,00	18
	544820	**Abschreibung auf Forderungen**	3,63	0,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	549200	**Aufwendungen für Schadensfälle**	0,00	5.000,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	549800	**Periodenfremde ordentliche Aufwendungen**	69.382,34	0,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
		Zwischensumme	***442.568,26***	394.964,58	**27.780.273,00**	274.900,00	280.400,00	285.400,00	
7.		**sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**							
	461800	**Zinserträge Kreditinstitute**	0,00	0,00	**922.116,00**	506.265,00	140.413,00	0,00	19
	461600	**Zinserträge verb. Unternehmen**	0,00	0,00	**655.000,00**	1.118.000,00	1.413.000,00	1.441.000,00	20
	469600	**Erträge aus Abzinsung/Aufzinsung**	-16.456,69	0,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
		Zwischensumme	-16.456,69	0,00	**1.577.116,00**	1.624.265,00	1.553.413,00	1.441.000,00	
8.		**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**							
	551800	**Zinsaufwendungen an Kreditinstitute**	252.672,13	249.000,00	**220.000,00**	212.000,00	192.000,00	177.000,00	
	552600	**Zinsaufwendungen Liquiditätskredite verb. Unternehmen**	1.901,83	0,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
		Zwischensumme	***254.573,96***	249.000,00	**220.000,00**	212.000,00	192.000,00	177.000,00	21
9.		**JAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	***123.636,02***	**450.210,41**	**33.290.610,00**	**-575.657,00**	**-630.708,00**	**-729.600,00**	**22**
10.		**Auflösung zweckgebundene Rücklage**	**0,00**	**0,00**	**344.000,00**	607.000,00	802.000,00	869.000,00	23
11.		**Bilanzgewinn**	**0,00**	**0,00**	**33.634.610,00**	**31.343,00**	**171.292,00**	**139.400,00**	**24**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen

Mit der Änderung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) ist gemäß § 18 in den Wirtschaftsplan auch eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung einzubeziehen. Neben den Vorjahresansätzen und den Ergebnissen des Vorvorjahres werden demzufolge die Planzahlen für drei Folgejahre angegeben. Näher erläutert werden im Wesentlichen nur die Ansätze für 2024. Insbesondere ist hier zu nennen, dass auf den einzelnen Sachkonten des Wirtschaftsplanes die Entwicklungen herausgearbeitet und bedarfsgerechte Ansätze für die Folgejahre gebildet worden sind.

Erl.Nr.		EURO
01	Kalkulierte Gebühren nach der zum 01.01.2007 eingeführten getrennten Abwassergebühr. Berechnungsgrundlage für die Gebühren Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr sind die abflusswirksamen privaten bzw. öffentlichen Flächen nach Quadratmetern. Die nach KAG durchgeführte Gebührenkalkulation für 2024 ergab folgende Beträge:	
	Gebühren Schmutzwasser Kanalbenutzer	2.335.300
	Niederschlagswassergebühr	1.115.500
	Abwassergebühren geschlossene Grube	5.200
	Ausfuhrgebühren geschlossene Grube	36.000
	Abwassergebühren Kleinkläranlagen/Kleineinleiter	6.300
	Ausfuhrgebühren Kleinkläranlagen	6.100
	Abwassergebühren vollbiologische Anlagen	63.500
	Ausfuhrgebühren vollbiologische Anlagen	19.800
	Als Subventionierung der Gebühren 2024 bis 2027 ist eine Entnahme aus der Rückstellung für „Rückzahlungsverpflichtungen aus Kostenüberdeckungen nach dem KAG" vorgesehen. Diese beträgt in 2024	538.000
02	Die **Auflösung der Baukostenzuschüsse** erfolgt in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer. Hiernach werden eingenommene Beträge bis 2005 mit 5 % und Beiträge ab 2006 in Anlehnung an den durchschnittlichen Abschreibungssatz mit 2 % aufgelöst.	

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen

Erl.Nr.		EURO
03	**Erstattungen** von Personalkosten für erbrachte Leistungen im allgemeinen Haushalt.	35.650
04	**Ausgleichsbetrag**, welcher für die Kanalnetzübertragung vom Wupperverband gezahlt wird.	61.500.000
05	Im Rahmen der Veranlagung der Abwassergebühren werden Forderungen teilweise nicht fristgerecht oder auch gar nicht beglichen. Hierfür werden Mahn-, Rücklastschrift- und Vollstreckungsgebühren sowie Säumniszuschläge erhoben.	
06	Die Stromkosten für die Bauwerke wurden vom Wupperverband mit diesem Betrag kalkuliert.	60.000
07	Hierbei handelt es sich um geplante Betriebskosten des Wupperverbandes.	150.000
08	Die Leistungen des Bauhofes entfallen. Hierfür sind im Sonderbeitrag des Verbandes Personalkosten enthalten.	
09	Berechnung der **Umlagen** auf Basis der Wertzahlen für das Jahr 2023 und der festgelegten Ziele des Wupperverbandes zur Umlagenentwicklung.	1.117.633
10	Im **Sonderbeitrag** des Wupperverbandes enthalten sind hier zunächst die Abschreibungen sowie Zinsen und Personalkosten.	4.500.000
11	**Betriebskosten für Regenrückhalte- bzw. Regenüberlaufbecken** nach den Angaben und Planungen des Wupperverbandes. Hier erfolgt im Vergleich zum Vorjahr eine Verminderung der Aufwendungen.	28.100
12	Die Kosten für **Grubenausfuhren** werden aufgrund besserer Erkenntnisse und IST-Zahlen nach unten korrigiert.	60.000
13	Hierbei handelt es sich um die Personalaufwendungen der verbliebenen Stelle im Eigenbetrieb.	80.650
14	**Abschreibungen** sind nach der Kanalnetzübertragung im Betrieb direkt nicht mehr vorhanden, da das Anlagevermögen übertragen wurde. Sie sind nunmehr Teil des Sonderbeitrages vom Verband.	
15	Der **Verwaltungskostenbeitrag** beinhaltet nach wie vor Kosten für weitere städtische Mitarbeiter, welche Tätigkeiten für den Betrieb durchführen, sowie auch Umlagen und Raumkosten. Zudem sind in der Position **Overheadkosten** des Verbandes enthalten.	201.073

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen

Erl.Nr.		EURO
16	Die Veranlagung der Abwassergebühren wird seit 2014 durch den Betrieb Abwasserbeseitigung eigenständig durchgeführt. Es entstehen aber weiterhin Kosten für die Bereitstellung der Verbrauchsdaten durch die BEW.	27.000
17	Einplanung der jährlichen Kosten für die **Jahresabschlussprüfung** sowie externer Beratungskosten hinsichtlich der Kanalnetzübertragung.	20.000
18	Der **Verlust aus Abgang Anlagevermögen** beinhaltet die Ausbuchung des Anlagevermögens im Zusammenhang mit der Übertragung des Kanalnetzes und ist die Gegenposition zum Ausgleichsbetrag.	27.500.000
19	**Zinserträge Kreditinstitute** entstehen durch die Geldanlage eines Teils des Ausgleichsbetrages, der nicht im ersten Jahr verwendet wird**.**	922.116
20	**Zinserträge verbundene Unternehmen** fallen durch geplante Kreditaufnahmen des allgemeinen Haushaltes an.	655.000
21	Die **Zinsaufwendungen** für noch vorhandene Darlehen des Eigenbetriebes werden aufgrund erfolgter Tilgungen gegenüber der Vorjahresplanung etwas sinken.	220.000
22	Der **Jahresüberschuss** des Eigenbetriebes ist durch die Kanalnetzübertragung im Planjahr deutlich höher als in den Jahren zuvor. Aufgrund der Einnahme des Ausgleichsbetrages und dem Abgang des Anlagevermögens entsteht im Saldo ein hoher Gewinn. Ab dem Planjahr 2025 wird aus dem Überschuss jeweils ein Fehlbetrag, welcher über die Auflösung einer zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen wird.	
23	Auflösung der **Zweckgebundenen Rücklage** in Höhe der Darlehenstilgungen des Allgemeinen Haushaltes an den Abwasserbetrieb.	
24	**Bilanzgewinn** des jeweiligen Wirtschaftsjahres.	

Vermögensplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen

Konto / Auftrag	Bezeichnung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Erl. Nr.
	A k t i v a			
	I. Anlagevermögen			
	Sachanlagen			
2300.0006	**Mitverlegung von Druckleitungen**	5.000	**0**	01
2300.0007	**Anschaffung von Geräten**	3.000	**0**	01
2300.0008	**Technische Erneuerung von Regenüberlauf/-Regenrückhaltebecken und Pumpwerken**	300.000	**0**	01
2300.0010	**Sanierung des Kanalnetzes**	680.000	**0**	01
2300.0030	**Neubau und Erneuerung von Zaunanlagen**	10.000	**0**	01
2300.0036	**Erschließung West 3**	120.000	**0**	01
2300.0040	**Umbau und Erweiterung des RRB Winterhagen in West 1**	1.000.000	**0**	01
2300.0041	**Erschließung Eschelsberg/Brunsbachtal**	25.000	**0**	01
2300.0042	**Erschließung Heidt**	50.000	**0**	01
2300.0043	**Umlegung RW-Kanal Feuerwehr**	130.000	**0**	01
2300.0044	**Mulden/Rigolen Schückhausen**	80.000	**0**	01
	II. Finanzanlagen			
	Kreditvergabe Haushalt	0	**20.803.660**	02
	Geldanlage Bank	0	**32.786.340**	03
	III. Schuldendienst			
	Darlehenstilgung	354.000	**344.000**	04
	Zwischensumme:	***2.757.000***	***53.934.000***	

Vermögensplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen

Konto / Auftrag	Bezeichnung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Erl. Nr.
	A k t i v a			
	Zwischensumme	***2.757.000***	***53.934.000***	
	IV. Eigenkapital			
	Rückführung von Eigenkapital	0	**7.910.000**	05
	Auflösung von Beiträgen	0	**112.000**	06
	IV. Finanzierungsbedarf	0	**291.355**	07
	Gesamtsumme Aktiva:	**2.757.000**	**62.247.355**	

Konto / Auftrag	Bezeichnung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Erl. Nr.
	P a s s i v a			
	I. Kanalnetzübertragung			
	Ausgleichsbetrag	0	**61.500.000**	08
	II. Rücklagen			
	zweckgebundene Rücklage KNÜ		**344.000**	09
	Kanalanschlussbeiträge	1.000	**0**	10
	III. Verbindlichkeiten			
	Kreditbedarf/Eigenkapitalminderung	1.875.510	**403.355**	11
	IV. Finanzüberschuss			
	= Abschreibung EUR 1.007.131,00			
	. / . = Aufl. Baukostenzuschüsse EUR 126.640,99	880.490	**0**	12
	Gesamtsumme Passiva:	**2.757.000**	**62.247.355**	

Finanzplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen

Ausgaben	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	
1. Baumaßnahmen gem. Investitionsprogramm	2.403	**0**	0	0	0	01
2. Kreditvergabe allg. Haushalt		**20.804**	12.326	2.966	0	02
3. Geldanlage	0	**32.786**	0	0	0	03
4. Darlehenstilgungen	354	**344**	358	372	386	04
5. Eigenkapitalentnahme	0	**7.910**	6.960	6.790	3.750	05
6. Auflösung von Beiträgen	126	**112**	102	102	102	06
7. Finanzierungsbedarf Vermögensplan	0	**291**	366	421	552	07
Summe Ausgaben	**2.883**	**62.247**	**20.112**	**10.651**	**4.790**	

Einnahmen	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	
1. Einzahlung aus Kanalnetzübertragung	0	**61.500**	0	0	0	08
2. Rücklagen	0	**344**	607	802	869	09
3. Zuschüsse / Beiträge	1	**0**	0	0	0	10
4. Kreditbedarf	1.875	**403**	219	93	171	11
5. Abschreibungen	1.007	**0**	0	0	0	12
6. Rückführung Geldanlage		**0**	19.286	9.756	3.750	13
Summe Einnahmen	**2.883**	**62.247**	**20.112**	**10.651**	**4.790**	

Erläuterungen zum Vermögensplan und Finanzplan
Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen

Erl.Nr.

01 Im Planjahr gibt es keine Investitionen mehr in das Anlagevermögen, da diese nach der Kanalnetzübertragung vom Wupperverband durchgeführt werden.

02 In dieser Position wird die geplante Kreditvergabe an den Allgemeinen Haushalt dargestellt.

03 Hier wird die Geldanlage der vorhandenen Liquidität dargestellt.

04 Planmäßige Tilgung für die laufenden Darlehen des Betriebes im Vermögensplan.

05 Die Rückführung von Eigenkapital stellt die benötigten Mittel des Allgemeinen Haushaltes dar, um das Defizit des Planjahres auszugleichen.

06 Hierbei handelt es sich um die Auflösung der Baukostenzuschüsse (Sonderposten Kanalanschlussbeiträge).

07 Diese Position stellt einen eventuell vorhandenen Finanzierungsbedarf dar.

08 Hierbei handelt es sich um die einmalige Einzahlung des Ausgleichsbetrages aus der Kanalnetzübertragung.

09 Die zweckgebundenen Rücklagen in Höhe der Darlehenstilgungen des Allgemeinen Haushaltes an den Abwasserbetrieb werden hier ausgewiesen.

10 Kanalanschlussbeiträge dürfen nach der Übertragung des Kanalnetzes auf den Wupperverband nicht mehr erhoben werden.

11 Der Plan weist rechnerisch einen Kreditbedarf aus. Dieser resultiert im Wesentlichen aus den Darlehnstilgungen der Altkredite sowie der Auflösung der Sonderposten zwecks Verringerung der Schmutzwassergebühr für Altanschlussnehmer.

12 Die jährliche Abschreibung abzüglich der Auflösung der Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge) diente im Vorjahr als Finanzierungsmittel im Vermögensplan. Im Planjahr gibt es im Betrieb keine Abschreibungen mehr.

13 Bei dieser Position handelt es sich um die jeweils geplanten Rückführungen der Geldanlagen, um die Mittel für den Allgemeinen Haushalt einzusetzen.

Stellenübersicht 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen

	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2023		Erläuterungen
Tariflich Beschäftigte	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	
	0	11 TVöD	1	11 TVöD	0,9	11 TVöD	
	1	10 TVöD	1	10 TVöD	0,9	10 TVöD	
Insgesamt	**1**		**2**		**1,8**		

Der Stellenplan enthält eine Stelle weniger, da ein Beschäftigter im Zuge der Kanalnetzübertragung zum Wupperverband gewechselt hat.

Ö 6

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich IV - Gebäudemanagement
Sachbearbeiter/in: Michaela Garschagen

Vorlage

Datum: 22.01.2024
Vorlage FB IV/4898/2024

TOP	**Betreff** **Wirtschaftsplan 2024 des Betriebes Freizeitbad**

Beschlussentwurf:
Der Betriebsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den Wirtschaftsplan 2024 des Betriebes Freizeitbad – bestehend aus dem Erfolgs-/Ergebnisplan, dem Vermögens- bzw. Finanzplan sowie dem Investitionsprogramm - in der vorliegenden Fassung.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof	15.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2024 des Betriebes Freizeitbad ist dem Haushaltsplanentwurf 2024 beigefügt. Dieser wurde am 15.12.2023 eingebracht.

Auf den Wirtschaftsplan 2024 sowie auf die Erläuterungen hierzu wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.	Michaela Garschagen

Ö 6

Betrieb

Freizeitbad

Hückeswagen

W i r t s c h a f t s p l a n

2 0 2 4

-Entwurf-

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Wirtschaftsplan
für das
Wirtschaftsjahr 2024

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

im Erfolgs-/Ergebnisplan	in den Erträgen auf	1.452.407,00 €
	in den Aufwendungen auf	871.228,00 €
	Jahresüberschuss	581.179,00 €
im Vermögensplan	in Aktiva	2.178.404,00 €
	in Passiva	2.178.404,00 €

festgesetzt.

II. Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2024 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird mit 1.894 T€ festgesetzt.

III. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

IV. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000 T€ festgesetzt.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erfolgs-/Ergebnisplan 2024 (gem. § 15 EigVO aufgestellt nach den Vorschriften des HGB)

Konto SAP	Bezeichnung	Ist rd. 2022 / EURO	Ansatz 2023 / EURO	Plan 2024 / EURO	Plan 2025 / EURO	Plan 2026 / EURO	Plan 2027 / EURO	Erl. Nr.
1.	**Umsatzerlöse**							
441200	Mieten und Pachten	21.060,96	21.100	0	0	0	0	01
441210	Mietnebenkosten	272.178,30	362.200	0	0	0	0	02
441100	Erstattung von privaten Unternehmen (Einspeisevergütung)	94.310,87	19.000	19.000	0	0	0	02
404900	Sonstige steuerliche Erträge (Erstattung der Energiesteuer)	15.810,49	17.000	10.000	0	0	0	02
459100	Andere sonstige ordentliche Erträge	72.357,75	0	105.417	115.000	115.000	115.000	02
	Summe Umsatzerlöse	**475.718,37**	**419.300**	**134.417**	**115.000**	**115.000**	**115.000**	
2.	**Sonstige betriebliche Erträge**							
452200	Mahn-/Vollstreckungsgebühren	6,00	100	0	0	0	0	
452710	Schadenersatz als kostenmindernder Erlös	0,00	1.000	0	0	0	0	03
458300	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen	2.410,00	0	0	0	0	0	
458410	Barkassendiff., Kleinbetragsr.	0,52	0	0	0	0	0	
459800	Sonstige ordentliche Erträge	72.195,13	0	172.020	173.730	175.460	177.210	05
	Summe sonstige betriebliche Erträge	**74.611,65**	**1.100**	**172.020**	**173.730**	**175.460**	**177.210**	
3.	**Materialaufwand**							
	a) Aufw. für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren							
522100	Aufwendungen für Strom	60.223,44	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	02
522200	Aufwendungen für Gas	227.272,27	270.000	80.000	80.000	80.000	80.000	02
522700	Aufwendungen für Wasser	8.447,66	16.000	1.000	1.000	1.000	1.000	02
522901	Schmutzwasser	27.720,00	25.000	4.500	0	0	0	04
522902	Niederschlagswasser	3.791,70	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	04
523100	Aufwendungen für Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw.	18.791,16	20.000	10.000	0	0	0	04
523110	Wartung Gebäudetechnik	31.264,00	40.000	30.000	30.000	30.000	30.000	04
523120	Pflege Außenanlagen	850,00	0	0	0	0	0	04
523140	Sanierungsmaßnahmen Gebäude	76.757,67	0	0	1.000.000	0	0	
523160	Unterhaltung Sicherheitseinrichtung	0,00	2.000	1.000	500	0	0	
523300	Unterhaltung für Maschinen und technische Anlagen	5.479,42	10.000	0	0	0	0	04
523710	Aufwendungen für Abfallentsorgung	7.260,80	7.300	1.000	0	0	0	02
542100	Pacht von unbeweglichen Wirtschaftsgütern (BHKW)	69.858,96	73.000	73.000	73.000	73.000	73.000	07

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erfolgs-/Ergebnisplan 2024 (gem. § 15 EigVO aufgestellt nach den Vorschriften des HGB)

Konto SAP	Bezeichnung	Ist rd. 2022 / EURO	Ansatz 2023 / EURO	Plan 2024 / EURO	Plan 2025 / EURO	Plan 2026 / EURO	Plan 2027 / EURO	Erl. Nr.
529100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
	Summe Materialaufwand	537.717,08	502.300	239.500	1.223.500	223.000	223.000	
4.	Personalaufwendungen							
501200	Vergütung Tarifbeschäftigte	107.861,40	115.950	122.800	124.030	125.270	126.530	
501210	Gewährte Leistungszulagen	2.088,12	2.100	2.500	2.530	2.560	2.590	
501220	Überstunden tariflich Beschäftigte	2.144,00	0	0	0	0	0	
501240	Jahressonderzahlung für Tarifbeschäftigte	7.704,14	8.120	8.800	8.890	8.980	9.070	
502200	Beiträge Versorgungskassen Tarifbeschäftige	9.156,10	9.780	9.880	9.980	10.080	10.180	
503200	Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung Tarifbeschäftigte	24.899,59	26.180	26.440	26.700	26.970	27.240	
504200	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Tarifbeschäftigte	0,00	200	200	200	200	200	
507100	Aufw. für Rückstellung für nicht genommenen Urlaub	940,00	500	500	500	500	500	
507200	Aufwendungen für Rückstellung für Überstunden	1.910,00	700	700	700	700	700	
509100	Pauschalierte Lohnsteuer	0,00	200	200	200	200	200	
	Summe Personalaufwand	156.703,35	163.730	172.020	173.730	175.460	177.210	05
5.	Abschreibung auf Sachanlagen							
573200	Abschreibungen auf Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bebauter Grundstücke	71.927,00	73.786	26.892	0	0	200.000	
575200	Abschreibungen auf technische Anlagen	18.797,00	19.298	16.397	0	0	0	
576100	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.533,00	16.652	5.763	0	0	0	
544500	Verlust Abgang im. VG AV	634.244,64	0	235.105	0	0	0	
	Summe Abschreibungen auf Sachanlagen	741.501,64	109.736	284.157	0	0	200.000	06
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen							
523130	Aufw. für Reinigung und Winterdienst für Grundstücke	185,76	200	200	200	200	200	02
523160	Unterhaltung Sicherheitseinrichtungen	755,00	0	0	0	0	0	
525300	Erstattung an Kommunen	48.526,87	57.639	100.581	104.580	104.827	115.727	08
525400	Erstattung an Zweckverbände (SAP-Kosten)	2.330,16	2.500	2.500	2.500	2.500	0	
525600	Erstattung an verbundene Unternehmen	300.000,00	0	0	0	0	0	09
541200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	961,16	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	10
541300	Aufwendungen für übernommene Reisekosten	0,00	200	200	0	0	0	10
541700	Personalnebenaufwendungen	0,00	200	200	200	200	0	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erfolgs-/Ergebnisplan 2024 (gem. § 15 EigVO aufgestellt nach den Vorschriften des HGB)

Konto SAP	Bezeichnung	Ist rd. 2022 / EURO	Ansatz 2023 / EURO	Plan 2024 / EURO	Plan 2025 / EURO	Plan 2026 / EURO	Plan 2027 / EURO	Erl. Nr.
542310	Bankgebühren	236,73	300	300	300	300	300	11
542700	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	8.182,50	5.476	5.750	6.038	6.340	6.657	11
543900	Andere sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00	500	500	500	500	0	
544120	Unfallversicherung	0,00	1.300	1.300	1.300	1.300	0	
544130	Gebäude- und Maschinenversicherung	12.343,73	13.400	13.700	13.900	14.200	14.500	12
544150	Elektroversicherung	382,14	400	400	400	400	400	12
544820	Abschreibung auf Forderungen	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	0	
549210	Vandalismus	0,00	1.000	1.000	500	0	0	03
	Summe Sonstige betriebliche Aufwendungen	373.904,05	85.115	128.631	132.418	132.767	138.784	
7.	Erträge aus Beteiligungen							
469100	Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen	1.273.300,00	1.145.970	1.145.970	1.145.970	1.145.970	1.145.970	13
	Summe Erträge aus Beteiligungen	1.273.300,00	1.145.970	1.145.970	1.145.970	1.145.970	1.145.970	
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge							
461300	Zinserträge von Kommunen	1.347,25	0	0	0	0	0	
	Summe Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.347,25	0	0	0	0	0	
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen							
551800	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	30.344,04	30.191	40.520	125.910	405.527	715.997	
	Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen	30.344,04	30.191	40.520	125.910	405.527	715.997	14
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-15.192,89	675.298	587.579	-220.858	499.677	-16.811	
11.	Sonstige Steuern							
549800	Periodenfremde ordentliche Auwendungen	4.989,83	0	0	0	0	0	
547100	Grundsteuer B	5.680,71	5.800	6.400	6.400	6.400	6.400	15
	Summe Sonstige Steuern	10.670,54	5.800	6.400	6.400	6.400	6.400	
12.	JAHRESVERLUST/-ÜBERSCHUSS	-25.863,43	669.498	581.179	-227.258	493.277	-23.211	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erl.-Zif. **Erläuterungen zum Erfolgs- / Ergebnisplan 2024**

01 Aufgrund des geplanten Abrisses des Gebäudes wurde den Pächtern zum 31.12.2023 gekündigt. Ab 2024 werden keine Mietzahlungen mehr eingenommen.

02 Aufgrund des geplanten Abrisses des Gebäudes wurde den Pächtern zum 31.12.2023 gekündigt. Ab 2024 werden keine Mietnebenkosten mehr eingenommen. In 2024 ist noch mit einer Einspeisevergütung zu rechnen. Im Sommer läuft der Contracting-Vertrag mit der BEW aus. Da die Anlage zurzeit sehr unwirtschaftlich läuft ist davon auszugehen, dass eine Abschaltung zeitnah erfolgt. In 2025 ist nicht mehr mit einer Einspeisevergütung zu rechnen. Im Jahr 2024 können wir noch mit einer anteiligen Steuererstattung durch das Hauptzollamt rechnen. Nach Abschaltung des BHKW's erfolgen hier keine Erstattungen mehr. Es erfolgt eine anteilige Aufteilung des Stromverbrauches zwischen den Gebäuden Schwimmbad, Mehrzweckhalle und die Grundschule. Die Ansätze werden fortgeführt. Die Wärmeversorgung der Mehrzweckhalle und der neuen Grundschule erfolgt über die Heizzentrale des Schwimmbades. Aus diesem Grund muss hier ein reduzierter Ansatz auch über 2023 hinaus geplant werden, dieser wird durch den Haushalt erstattet. Für den Betrieb der Heizung muss weiterhin ein Ansatz für Wasser geplant werden. Es ist damit zu rechnen das beim Ausräumen des Gebäudes Abfall anfällt. Daher wird für 2024 ein Ansatz geplant. Für die Folgejahre werden die Ansätze auf null gesetzt. Der Ansatz für den Winterdienst wird fortgeführt.

03 Für Vandalismus ist in 2025 ein anteiliger Ansatz gebildet worden, in den Folgejahren wird dieser nicht mehr benötigt.

04 Die Ansätze für das Schmutzwasser werden entsprechend des gesunkenen Wasserverbrauches gesenkt. Im Niederschlagswasser werden die Ansätze fortgeführt. Aufwendungen für Unterhaltung Grundstücke, Gebäude: In 2024 wird ein Ansatz für noch anfallende Aufwendungen geplant. Für die Folgejahre wird weiterhin ein Ansatz für die Wartung der Heizzentrale geplant. Da eine separate Heizzentrale geplant und gebaut werden muss, ist mit dem Abriss des Gebäudes erst in 2025 zu rechnen. Für den Abriss und alle Nebenkosten wird der Ansatz von 1. Mio. € gebildet. Im Bereich Sicherheitseinrichtungen verfügt das Bad über eine Alarmanlage. Diese bleibt zum Schutz des Gebäudes z.B. vor Vandalismus bis zum Abriss in Betrieb. Die technischen Anlagen werden außer Betrieb genommen. Die Ansätze hierfür werden auf null gesetzt.

05 Personalkosten für die Tarifbeschäftigten, die der Bürgerbad gGmbH im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages zur Verfügung gestellt werden. Die Planwerte für die Jahre 2024 bis 2027 wurden analog zu der Haushaltsplanung angepasst. Da die Beschäftigten für den Haushalt tätig sind, erfolgt eine entsprechende Erstattung, diese wird unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

06 Alle Bade- und Nebenanlage sowie das vorhandene Inventar werden der gGmbH überlassen, verbleiben aber weiterhin im Eigentum des Betriebes, der die Abschreibung zu tragen hat. In 2024 wird das restliche Anlagevermögen in einer außerordentlichen Abschreibung in Höhe von 235 TEUR ausgebucht.

07 Zurzeit geht man davon aus, dass die Wärmeversorgung der Gebäude auch wieder als Contracting-Vertrag laufen kann. Der Vertrag würde mit der Inbetriebnahme der neuen Heizzentrale beginnen. Die Ansätze werden daher unverändert fortgeführt.

08 Erstattung an verbundene Unternehmen: Während der Planungs- und Bauphase des Schwimmbades fällt ein höherer Personalaufwand an. Dieser Aufwand wird hier als Umlage mit der Stadt verrechnet. Die Ansätze werden dementsprechend erhöht.

09 Unterjährig werden Unterstützungsleistungen zur Existenzsicherung an die Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH ab 2024 nicht mehr zu leisten sein. Für eine eintretende Auszahlung ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

10 Die Ansätze für Fort- und Weiterbildung werden unverändert fortgeführt. Die Reisekosten werden auf null gesetzt.

11 Prüfung, Beratung, Rechtschutz: Die Ansätze wurden mit einer jährlichen Kostensteigerung von 5 % fortlaufend geplant. Die Ansätze für die Bankgebühren werden fortgeführt.

12 Gebäudeversicherung: Die Ansätze werden mit einer jährlichen Erhöhung von 2 % fortgeführt. Elektronikversicherung: Für die Wärmeversorgungsanlage muss weiterhin eine Versicherungssumme geplant werden.

13 Für die Folgejahre wird mit regelmäßigen Beteiligungserträgen in Höhe von 4,5 Mio. € gerechnet. Der Hückeswagener Anteil beträgt 25,466 %.

14 Die Zinserträge und Zinsaufwendungen für Kassenkredite sind abhängig von der Liquidität des Betriebes. Eingeplant werden darüber hinaus die Zinsen für die laufenden Darlehen des Betriebes und die künftigen Darlehen für die Finanzierung des neuen Bades in Höhe von 20 Mio. Euro über die jeweiligen Bauabschnitte.

15 Der Ansatz für die Grundsteuer ab 2024 wurde an die Erhöhung des Hebesatzes auf 795% angepasst. Für die Folgejahre muss der Ansatz anhand der Größe des Neubaus neu berechnet werden.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Vermögensplan 2024

(gem. § 16 EigVO)

Auftrag / Konto	Bezeichnung	Ansatz 2023 EURO	Plan 2024 EURO	Erl. Nr.
	A k t i v a			
	I. Anlagevermögen			
4300.0000	Maßnahmen zur techn. Erneuerung und Verbesserung	525.000	2.069.000	01
4300.0001	Erwerb von beweglichem Vermögen	5.000	0	02
4300.0003	Erneuerung von Einrichtungsgegenständen Gastronomie	5.000	0	02
	II. Schuldendienst			
	Darlehenstilgung	124.226	109.404	03
	Gesamtsumme Aktiva:	**659.226**	**2.178.404**	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Vermögensplan 2024

(gem. § 16 EigVO)

Auftrag / Konto	Bezeichnung	Ansatz 2023 EURO	Plan 2024 EURO	Erl. Nr.
	P a s s i v a			
	I. Verbindlichkeiten			
	Kreditbedarf	524.990	1.894.247	04
	II. Finanzüberschuss			
	Abschreibung	134.236	284.157	04
	Gesamtsumme Passiva:	**659.226**	**2.178.404**	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Investitionsprogramm 2024 - 2027

Auftrag / Konto	Bezeichnung	Ges.-kosten TEURO	Zweckgeb.Einnahm.TEURO Zuweisungen	Zweckgeb.Einnahm.TEURO Sonstige	2023	2024	2025	2026	2027	Erl. Nr.
4300.0000	Maßnahmen zur techn. Erneuerung und Verbesserung	525			525	0	0	0	0	01
4300.0001	Erwerb von beweglichem Vermögen	20.005			5	2.069	1.448	12.828	3.655	02
4300.0003	Erneuerung von Einrichtungsgegenständen Gastronomie	5			5	0	0	0	0	02
	Gesamt	**20.535**			**535**	**2.069**	**1.448**	**12.828**	**3.655**	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Finanzplanung 2024 - 2027

(gem. § 18 EigVO)

Ausgaben	***TEURO***						***Erl.***
	2023	***2024***	***Verpflichtungs-ermächtigung***	***2025***	***2026***	***2027***	***Nr.***
1. Maßnahmen gem. Investitionsprogramm	*535*	*2.069*	*17.931*	*1.448*	*12.828*	*3.655*	*01-02*
2. Darlehenstilgungen	*124*	*109*	*0*	*118*	*241*	*392*	*03*
Summe Ausgaben	***659***	***2.178***	***17.931***	***1.566***	***13.069***	***4.047***	

Einnahmen	***TEURO***						***Erl.***
	2023	***2024***		***2025***	***2026***	***2027***	***Nr.***
1. Kreditbedarf	*549*	*1.894*		*1.566*	*13.069*	*3.757*	*04*
2. Abschreibungen	*110*	*284*		*0*	*0*	*290*	*04*
Summe Einnahmen	***659***	***2.178***		***1.566***	***13.069***	***4.047***	

Auftrag	***TEUR***						
	2023	***2024***	***Verpflichtungs-ermächtigung***	***2025***	***2026***	***2027***	*Gesamt - auszahlungen*
Neubau Bad		*2.069*	*17.931*	*1.448*	*12.828*	*3.655*	*20.000*

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erl.-Zif. **Erläuterungen zum Vermögensplan 2024, Investitionsprogramm und Finanzplanung 2024 – 2027**

01 Der durch den Rat beschlossene Arbeitskreis Hallenbad hat inzwischen mehrfach getagt, um Ziele und Bedarfe für den Neubau zu sammeln und zu priorisieren. Innerhalb des Arbeitskreises besteht der Wunsch ein Schwimmbad zu bauen, das über die Daseinsfürsorge der Stadt hinausgeht. Das nach Gesprächen und Abstimmungen bevorzugte Wasserflächen- sowie Raum- und Funktionsprogramm ähnelt dem kürzlich eröffneten Blütenbad in Leichlingen.
Im Gegensatz zum aktuellen Bad kann aus Kostengründen auf eine Gastronomie weitestgehend verzichtet werden. Allerdings herrscht noch kein Konsens, ob weiterhin eine Wasserrutsche oder ein Saunabereich vorhanden sein sollten. Beides ist mit hohen Kosten verbunden.
Die Firma Constrata schätzt anhand der Aussagen im Arbeitskreis einen groben Kostenrahmen von ca. 25- 27 Mio. €. Diese Zahl ist abgeleitet von den Baukosten des Blütenbad Leichlingen. Inklusive der Baukostensteigerung muss man mit einer Investitionssumme von 29 Mio. € rechnen.
Etwa 1 Mio. € kostet der Abriss des vorhandenen Gebäudes, dies ist jedoch als Aufwand und nicht als Investition geplant.
Bisher ist noch keine Entscheidung getroffen worden wie groß das neue Schwimmbad wird. Aus diesem Grund wurde die anfänglich genannte Investitionssumme von 20 Mio. € im Wirtschaftsplan berücksichtigt. Nach der Entscheidung durch den Rat muss die Summe entsprechend angepasst werden.
Ab Projektstart dauert die Umsetzung der Maßnahme 3,5 Jahre bis 4 Jahre.

02 Nach § 4 des Nutzungsüberlassungsvertrages, zwischen dem Freizeitbad und dem Bürgerbad, obliegt dem Betrieb der Erhalt und ggf. die Neubeschaffung dieser Anlagen. Die Einrichtungsgegenstände sind im Eigentum des jetzigen Pächters – bei der Neuverpachtung muss für eine evtl. Ersatzbeschaffung finanzielle Vorsorge getroffen werden.

03 Hierbei handelt es sich um die jährlichen Tilgungsbeträge der aktuellen Darlehen, sowie eine planerische Größe für das noch nicht aufgenommene Darlehen für den Neubau des Bads und die damit verbundenen Planungskosten.

04 Die eingeplanten Maßnahmen können aus dem Finanzüberschuss (Abschreibungen) ab 2023 nicht mehr finanziert werden. Für die Jahre 2024 – 2027 ergibt sich planerisch ein Kreditbedarf im Vermögensplan.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Stellenübersicht

(gem. § 17 EigVO)

Betrieb Freizeitbad							
	Zahl der Stellen 2024		**Zahl der Stellen 2023**		**Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2022**		**Erläuterungen**
Tariflich Beschäftigte	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	
	1	8 TVöD	1	8 TVöD	0,65	8 TVöD	
	1	8 TVöD	1	8 TVöD	1	8 TVöD	
	1	5 TVöD	1	5 TVöD	1	5 TVöD	
Insgesamt	**3**		**3**		**2,65**		

Erläuterung zur Stellenübersicht für das Jahr 2024

Im Stellenplan werden die Stellen der 3 Tarifbeschäftigten ausgewiesen, die der Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH im Rahmen der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden.

Ö 7

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich IV - Gebäudemanagement
Sachbearbeiter/in: Michaela Garschagen

Vorlage

Datum: 18.01.2024
Vorlage FB IV/4894/2024

TOP	Betreff **Ausschreibung der Projektsteuerung für den Neubau des Hallenbades**

Beschlussentwurf:

Der Betriebsausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, die Vergabestrategie der Verwaltung umzusetzen und die Projektsteuerungsleistung für das Projekt Neubau Hallenbad europaweit auszuschreiben. Ziel ist es dabei, zeitliche Verzögerungen zu vermeiden und die Vergabe an einen Totalübernehmer zu ermöglichen. Der Beschluss erfolgt in dem Wissen, dass damit eine öffentliche Förderung zur Finanzierung des Projektes ausgeschlossen ist.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof	15.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 15.12.2023 unter TOP 5 mehrheitlich den Umfang des neuen Hallenbades beschlossen:

Das Bad soll die folgenden Ausstattungsmerkmale haben:

- Schwimmerbecken 25m x 10m: 4 Bahnen, Seiteneinstieg, NSB-Bereich 1,35m, Startblöcke an Stirnseite, 1m-Brett
- Verweilfläche ca. 40-60m² auf der Badeplatte mit Sitzgelegenheiten
- Kleinkinderbecken ca. 30m² Wasserfläche mit verschiedenen Wassertiefen, Kleinkindrutsche und 2 Kleinkindattraktionen
- Vario-/ Kursbecken 12,5m x 8m: vollflächiger Hubboden, WT 1,80m - 0,00m, Schrägstellung des Bodens möglich, variable Wassergewöhnungstreppe über die gesamte Breite.
- Kinderrutsche in das Variobecken (ohne die Notwendigkeit eines Landebeckens)

Auf einen entsprechenden Hinweis vor dem og. Beschluss wurde bestätigt, dass auch bei einem reduzierten Entwurf eine Textildampfsauna enthalten ist.

Bei den großen Projekten Neubau Löwengrundschule und Neubau Feuerwehrhaus Stadt hat die Verwaltung mit einer GU-Vergabe auf Grundlage einer gewerkeweise selbst beauftragten Planung gute Erfahrungen gemacht.
Für den Badneubau stehen jedoch die dafür erforderlichen Kapazitäten in der Projektleitung mit baufachlicher Erfahrung aktuell nicht zur Verfügung, sie sind in anderen Projekten gebunden. Eine gewerkeweise Ausschreibung der Planung kann daher nicht erfolgen. Aufgrund dessen muss im weiteren Procedere des Badneubaus die Betriebsleitung des Eigenbetriebes durch einen Projektsteuerer unterstützt werden. Die Projektsteuerungsleistung muss gemäß Vergabeverordnung VGV europaweit ausgeschrieben werden. Für diese Ausschreibung im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist bis zur Auftragsvergabe ein Zeitraum von ca. sechs Monaten anzusetzen.
Das Honorar für die Projektsteuerung bewegt sich im mittleren bis oberen sechsstelligen Bereich.
Der Projektsteuerer bereitet dann aufgrund der festgelegten Anforderungen der Schloss-Stadt Hückeswagen eine Leistungsbeschreibung für einen Totalübernehmer vor. Dieser Totalübernehmer plant das Projekt, reicht es zur Genehmigung ein und baut das Schwimmbad schlüsselfertig. Die Ausschreibung dafür erfolgt ebenfalls europaweit mit einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. Der Projektsteuerer begleitet und steuert das Projekt bis zur Übergabe an den Bauherrn. Die Planungs- und Bauzeit insgesamt wird etwa vier Jahre betragen. Die zeitliche Abfolge ist dem Zeitstrahl in der Anlage zu entnehmen.
In dieser zeitlichen Abfolge ist weder die Beantragung von Fördermitteln berücksichtigt noch die Wartefristen auf Förderbescheide. Ein Förderantrag hätte nicht zu kalkulierende Auswirkungen auf den Projektablauf und damit letztlich auf die Kosten.
Die Verwaltung hat den Einsatz von Fördermitteln geprüft. Aktuell steht ein passendes Förderprogramm zum Neubau von Sportstätten oder Schwimmbädern nicht zur Verfügung. Auf Nachfrage bei den entsprechenden Fördergebern ist eine Förderung derzeit nicht absehbar. Nach anwaltlicher Beratung muss weiterhin darauf hingewiesen werden, dass unklar ist, ob diese Begründung bei der Beantragung von Fördermitteln akzeptiert wird. Zwar kann man die TÜ-Vergabe vergaberechtlich begründen, es ist jedoch nicht vorauszusehen, ob diese Begründung bei einer Überprüfung durch den Fördergeber akzeptiert wird.

Die Heizzentrale wird losgelöst vom Schwimmbad separat als eigenes Projekt geplant und umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Einplanung der Mittel erfolgt im Wirtschaftsplan.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Michaela Garschagen

Ö 7
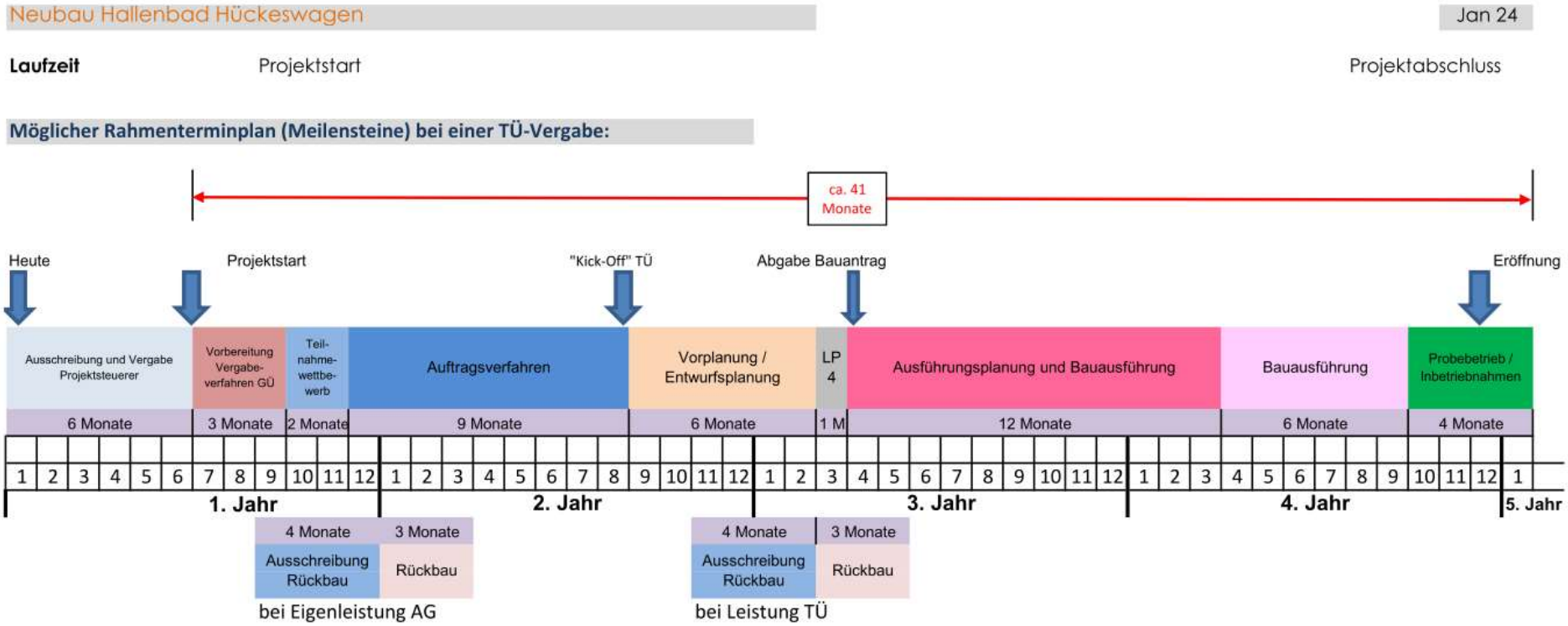
Zeitschiene des Projektes: